

06.03.96

**Unterrichtung**  
durch die Bundesregierung

---

**Dritter Bericht der Bundesregierung über die Gleichstellungsstellen in Bund, Ländern und Kommunen**

Bundesministerium  
für  
Familie, Senioren, Frauen und Jugend  
Die Ministerin

Bonn, den 6. März 1996

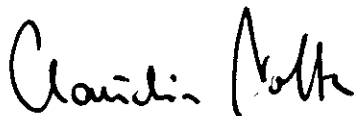
An den  
Präsidenten des Bundesrates

Sehr geehrter Herr Präsident,

mit Beschluß des Deutschen Bundestages vom 21. April 1994 (BT-Drs. 12/7066) wurde die Bundesregierung aufgefordert, über die Maßnahmen zur zentralen Vernetzung kommunaler Gleichstellungsstellen zu berichten.

Als Anlage erhalten Sie den Dritten Bericht über die Gleichstellungsstellen in Bund, Ländern und Kommunen, den die Bundesregierung am 6. März 1996 beschlossen hat.

Mit freundlichen Grüßen



Claudia Nolte

# Dritter Bericht der Bundesregierung über die Gleichstellungsstellen in Bund, Ländern und Kommunen

## Gliederung

	Seite
A. Einleitung .....	1
I. Der Auftrag des Deutschen Bundestages .....	2
II. Berichtsgegenstand .....	2
B. Vernetzungsstelle .....	4
I. Einrichtung .....	4
II. Ziel .....	4
III. Arbeitsschwerpunkte .....	5
1. Dokumentation und Analyse .....	5
2. Information und Beratung .....	6
3. Weiterbildung .....	8
4. Kommunikations- und Öffentlichkeitsarbeit .....	9
5. Wirkung .....	11
C. Allgemeine Bemerkungen zu Gleichstellungsstellen .....	12
D. Gleichstellungseinrichtungen im Bereich des Bundes .....	14
I. Das BMFSFJ als „Gleichstellungsstelle“ der Bundesregierung .....	14
II. Frauenbeauftragte in Bundesbehörden .....	15
1. Rechtslage .....	15
2. Situation der Frauenbeauftragten .....	17
III. Frauenreferate in Bundesministerien .....	18
E. Gleichstellungseinrichtungen der Länder .....	19
I. Gleichstellungsstellen der Landesregierungen .....	19
1. Entwicklung und Organisationsformen der Landesgleichstellungsstellen .....	19
2. Aufgaben und Arbeitsschwerpunkte .....	32
3. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder und Zusammenarbeit mit anderen Stellen .....	33
II. Landesbehörden und Hochschulen .....	34

<b>F. Kommunale Gleichstellungsstellen und Frauenbüros .....</b>	<b>35</b>
I. Allgemeine Entwicklung und Situation .....	35
II. Urteil des Bundesverfassungsgerichts .....	36
III. Kommunale Gleichstellungsstellen in den Bundesländern .....	39

**Anhang I**

Tabelle:	Landesgleichstellungsstellen nach Organisationsform .....
----------	---

**Anhang II**

Tabelle:	Kommunale Gleichstellungsstellen nach Bundesländern .....
----------	---

**Anhang III**

Übersicht:	Rechtsgrundlagen für Kommunale Gleichstellungsstellen in den Bundesländern .....
------------	--

## A. Einleitung

Die 4. Weltfrauenkonferenz im September 1995 in Peking beschäftigte sich unter anderem mit der Frage, wie die „national machinery“ in den Mitgliedstaaten gestärkt werden könnte. Auch aus deutscher Sicht ist dies ein wichtiges Thema. Die Bundesregierung kann heute feststellen, daß sich diese Maschinerie in den letzten zehn Jahren in Deutschland besonders gut entwickelt hat. Neben der Bundesregierung haben inzwischen alle Länderregierungen Ministerien oder zumindest auf Staatssekretärebene Stellen geschaffen, die sich schwerpunktmäßig mit den Fragen der Gleichberechtigungspolitik beschäftigen. Darüber hinaus gibt es inzwischen über 1.400 kommunale Gleichstellungsstellen, die sich nicht nur der Belange der Frauen in den Verwaltungen, sondern darüber hinaus der Belange aller Frauen in den Kreisen, Städten und Gemeinden annehmen.

Die vom Bund mit ins Leben gerufene Vernetzungsstelle für die kommunalen Gleichstellungsstellen leistet gute Arbeit und wird ihrem Auftrag in vollem Umfang gerecht. Durch das Sammeln und Weiterleiten von allen wesentlichen Informationen zu frauenpolitischen Fragen ist sie die wichtigste Ansprechpartnerin für die kommunalen Gleichstellungsbeauftragten geworden. Das Beratungsangebot und die Durchführung von Seminaren und Workshops durch die Vernetzungsstelle hat vielen Gleichstellungsbeauftragten den Einstieg in die neue Aufgabe wesentlich erleichtert. Eine intensive Öffentlichkeitsarbeit hat dazu beigetragen, die Arbeit der Vernetzungsstelle und der kommunalen Gleichstellungsstellen einer breiten Öffentlichkeit bekannt zu machen.

Die Klagen einiger schleswig-holsteinischer Gemeinden gegen die Verpflichtung, kommunale Gleichstellungsstellen einzurichten, hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 1991, 228 ff.) im Oktober 1994 zurückgewiesen. Das Verfassungsgericht hat klargestellt, daß durch diese Verpflichtung nicht in den Kernbereich der kommunalen Selbstverwaltung eingegriffen wird. Seit dieser Zeit ist die Zahl der neuen kommunalen Gleichstellungsstellen weiter angestiegen.

## **I. Der Auftrag des Deutschen Bundestages**

Der Deutsche Bundestag hat mit Beschluß vom 21. April 1994 die Bundesregierung aufgefordert, dem Deutschen Bundestag

- „1. 1995 in einem Zwischenbericht über die vom Bundesministerium für Frauen und Jugend getroffenen Maßnahmen zur zentralen Vernetzung kommunaler Gleichstellungsstellen zu berichten,
2. die Wirkung, die diese zentrale Vernetzung für eine bessere Verständigung und effektivere Zusammenarbeit der kommunalen Gleichstellungsstellen bis dahin erzielt hat sowie
3. die Weiterentwicklung der Gleichstellungsstellen in Bund, Ländern und Kommunen darzulegen.“

Die Bundesregierung kommt mit dem vorliegenden - nunmehr bereits dritten - Gleichstellungsstellenbericht diesen Aufträgen nach.

Im ersten Bericht der Bundesregierung an den Deutschen Bundestag von 1989 werden die Anfänge der Gleichstellungseinrichtungen auf Bundes-, Länder- und kommunaler Ebene seit Mitte der 70er Jahre beschrieben sowie ein Überblick über Aufgaben, Kompetenzen und Ausstattung der bereits vorhandenen Gleichstellungsstellen gegeben.

Der zweite Bericht der Bundesregierung an den Deutschen Bundestag von 1993 hat die Beschreibung der Entwicklung und ersten Erfahrungen mit den Gleichstellungsstellen in Bund, Ländern und Kommunen zum Gegenstand. Ferner beinhaltet er ein Meinungsbild zu Aufgabenstellung, Zuständigkeit und Organisationsform von Gleichstellungsstellen.

## **II. Berichtsgegenstand**

Die Einrichtung der Vernetzungsstelle und ihre Wirkung für eine Verbesserung der Verständigung und Koordination der kommunalen Gleichstellungsstellen ist zentraler Gegenstand dieses Berichts.

Der Bericht erstreckt sich außerdem auf folgende Einrichtungen:

a) im Bereich des Bundes:

- auf das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend als federführendes Ressort für Frauen- und Gleichstellungsfragen,
- auf Frauenbeauftragte in der Bundesverwaltung,
- am Rande auf die mit Frauenfragen befaßten Referate der einzelnen Bundesressorts.

b) im Bereich der Länder:

- auf die für Frauen- und Gleichstellungsfragen zuständigen Stellen der Länder,
- auf Frauenbeauftragte in Landesbehörden.

c) im kommunalen Bereich:

- auf Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte bzw. Gleichstellungsstellen und Frauenbüros in Städten, Gemeinden und Kreisen,

Da der vorliegende Bericht auch die Weiterentwicklung der Gleichstellungsstellen in Bund, Ländern und Kommunen seit den vorangegangenen Berichten von 1989 und 1993 darlegt, werden die dort enthaltenen Informationen im allgemeinen nicht wiederholt bzw. nur verkürzt mit Verweisen vor allem auf den zweiten Bericht wiedergegeben. Dies betrifft insbesondere die Abschnitte C. I, D I.2., E. IV. des folgenden Berichts.

Zur Vorbereitung des Berichtes wurden auch diesmal Gespräche mit Vertreterinnen von Gleichstellungsstellen auf Länder- und kommunaler Ebene sowie mit der Leiterin der Vernetzungsstelle für kommunale Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte in Hannover geführt.

## B. Vernetzungsstelle

### I. Einrichtung

Bereits in den achtziger Jahren entstand der Wunsch nach Zusammenarbeit der einzelnen Gleichstellungs- bzw. Frauenbeauftragten<sup>1</sup> untereinander, welcher darauf zurückzuführen ist, daß Gleichstellungsarbeit in der Regel ein neues und nicht klar umrissenes allgemeingültiges Tätigkeitsfeld innerhalb der Kommune bildete. Es entsprach zudem dem Wunsch der Bundesregierung, die Arbeit der kommunalen Gleichstellungsstellen für die Gleichberechtigung von Frau und Mann zu unterstützen.

Die Bundesregierung initiierte daher gemeinsam mit den Sprecherinnen der Bundesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros (BAG) die Einrichtung einer koordinierenden Vernetzungsstelle, die in enger Zusammenarbeit mit der BAG Erkenntnisse gewinnen und der Praxis zugänglich machen sollte, damit die Tätigkeit der Gleichstellungsbeauftragten eine zuverlässige und abrufbare Informationsgrundlage erhält.

Träger der Vernetzungsstelle ist das in Hannover ansässige Forschungsinstitut Frau und Gesellschaft (IFG).

Am 1. November 1993 hat die Vernetzungsstelle kommunaler Frauen- und Gleichstellungsbeauftragter ihre Tätigkeit aufgenommen. Sie wird für die Dauer von 3 Jahren aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gefördert. Die Förderung läuft Ende Oktober 1996 aus; eine Verlängerung der Finanzierung durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ist aus haushaltsrechtlichen Gründen nicht möglich.

### II. Ziel

Ziel der Vernetzungsstelle ist die Entwicklung eines tragfähigen Netzwerkes unter den mittlerweile ca. 1.465 kommunalen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten im Interesse einer besseren Verständigung und effektiveren Zusammenarbeit. Die Vernetzungsstelle soll Anlaufstelle

---

<sup>1</sup> Die Begriffe Gleichstellungsbeauftragte und Frauenbeauftragte werden synonym gebraucht.

für die kommunalen Gleichstellungsstellen, die Landesarbeitsgemeinschaften und die Bundesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros sein. Sie soll einen kontinuierlichen Erfahrungsaustausch sowie einen systematischen Informationsaustausch und eine systematische Zusammenarbeit aller Gleichstellungsstellen und zwischen den Gleichstellungsbeauftragten der alten und neuen Bundesländer ermöglichen und darüber hinaus der Kontaktvermittlung und -vertiefung zu anderen frauenrelevanten Institutionen im Sinne von mainstreaming dienen. Zudem wirkt die Tätigkeit der Vernetzungsstelle für kommunale Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte arbeitsentlastend, so bereitet sie u.a. die Konferenzen der BAG in organisatorischer Hinsicht vor.

### **III. Arbeitsschwerpunkte**

Zu den Arbeitsschwerpunkten der Vernetzungsstelle gehören:

- Dokumentation und Analyse,
- Information und Beratung,
- Weiterbildung,
- Kommunikations- und Öffentlichkeitsarbeit.

#### **1. Dokumentation und Analyse**

Im März 1994 hatte die Vernetzungsstelle alle kommunalen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten aufgefordert, schriftliche Materialien zur Dokumentation ihrer Arbeit dem Archiv der Vernetzungsstelle zur Verfügung zu stellen. Bis zum Oktober 1995 haben 277 Frauenbüros/Gleichstellungsstellen - darunter 27 aus den neuen Bundesländern - ihre Schriften, Plakate, Videos etc. geschickt. Die Vernetzungsstelle hat inzwischen über 2.200 Beiträge von Frauenbeauftragten archiviert. Insgesamt verfügt das Archiv über ca. 5.000 Materialien, wobei diese Zahl auch die Zusendungen weiterer fachbezogener Institutionen berücksichtigt. Ergänzt werden diese Materialien durch Zeitschriften und Bücher zum Thema Gleichberechtigung und durch Schriften von Bundes- und Landesministerien.

Die Materialien werden in Bezug auf ihre besondere Relevanz für andere Gleichstellungsstellen bewertet und systematisch erfaßt. Das Archiv ist allen Frauenbeauftragten zugänglich, so daß sie persönlich, in der Regel jedoch telefonisch oder durch schriftliche Anfragen die vorhandenen Materialien nutzen können. Daneben wird das Archiv auch von anderen an der Thematik



interessierten Stellen genutzt, z.B. von Frauenverbänden, Medien, Forscherinnen, Ministerien, Studentinnen, Weiterbildungsträgern und sonstige Multiplikatoren.

Aus der Zusammenarbeit mit den Sprecherinnen der BAG und dem Beobachten der Themenstellung, an denen Frauenbeauftragte arbeiten, ist ein Forschungsinteresse an dem Thema „Frauenförderung und Verwaltungsmodernisierung“ entstanden. Die Projektleiterin des Instituts Frau und Gesellschaft und die Vernetzungsstelle haben einen Fragebogen entwickelt, mit dem die Position der Frauenbüros in diesem Prozeß erfaßt wurde. Zudem wurde erfragt, welche Chancen und Risiken Frauenbeauftragte für die Frauenförderung im Rahmen der Verwaltungsreform und innerhalb einer reformierten Verwaltung sehen. Die Ergebnisse der Befragung sind im Heft 1/1995 der Zeitschrift für Frauenforschung des IFG veröffentlicht.

## **2. Information und Beratung**

Die Vernetzungsstelle versteht sich als eine Einrichtung, die Servicearbeit für die kommunalen Frauenbüros leistet. Sie unterstützt die Arbeit der einzelnen kommunalen Frauenbüros, indem sie den Frauenbeauftragten die breiten Erfahrungen der Kolleginnen zugänglich macht, z.B. durch Zusendung von Materialien, Weiterleitung von Informationen und Knüpfen von Verbindungen untereinander. Durch Weitergabe von gleichstellungsrelevanten Adressen, die in einer umfangreichen Adreßkartei gesammelt werden, und durch Empfehlungen z.B. von Referentinnen werden den Gleichstellungsstellen Arbeitshilfen geboten.

Beratung hat sich als besonderer Arbeitsschwerpunkt herauskristallisiert. Bei der Vernetzungsstelle gehen täglich zahlreiche Anfragen ein, wobei differenziert werden muß zwischen solchen, die eine Service-Inanspruchnahme bedeuten wie die Bitte um Material oder Adreßauskunft, und solchen mit inhaltlichem Anliegen. In vielen Fällen müssen Daten und Ergebnisse aus Forschungsberichten und aus Gleichstellungsstellen extrahiert, gebündelt und adressatinnengerecht aufbereitet werden. Die Häufung von Anfragen wurde zum Anlaß genommen, standardisiertes Informationsmaterial zu entwickeln.

Alle Anfragen werden mittels eines Statistikbogens unter Wahrung des Datenschutzes erfaßt und nach Gebietskörperschaften, Bundesland und Themenstellung differenziert. Sie werden einer kontinuierlichen Analyse unterzogen. Ende 1995 ist eine Auswertung der Erfassungsbögen aus dem Jahre 1994 gemeinsam mit dem IFG geplant. Diese soll Aufschluß über Pro-

blemstellungen und Schwerpunktthemen geben, an denen Frauenbeauftragte arbeiten und bei denen Beratungsbedarf besteht. Die Analyse kann auch Hinweise auf Veränderungen in der kommunalen Gleichstellungspolitik geben.

Es lassen sich dabei verschiedene Tendenzen erkennen:

- Kommunale Frauenbeauftragte aus allen Bundesländern nutzen die Vernetzungsstelle für Anfragen:
  - \* dabei bitten neu eingesetzte Frauenbeauftragte um grundsätzliche Informationen und fragen nach Weiterbildungsangeboten
  - \* langjährige Frauenbeauftragte haben i.d.R. Spezialfragen, die eine umfangreiche Bearbeitung durch die Vernetzungsstelle erfordern und breites Fachwissen und besondere Erfahrungen der Vernetzungsstelle im Berufsfeld der Frauenbeauftragten voraussetzen
  - \* kommunale Gleichstellungsbeauftragte der neuen Bundesländer informieren sich häufig auch über soziale Fragen;
- Frauenbeauftragte aus Behörden, Körperschaften des öffentlichen Rechts usw., die aufgrund von Landes- oder Bundesgesetzgebung eingesetzt wurden, wünschen die Vernetzungsstelle als Ansprechpartner;
- Weiterbildungsträger empfehlen ihr Programm für Frauenbeauftragte oder fragen nach deren Interessen;
- Kommunen und Kommunalpolitiker und -politikerinnen informieren sich;
- Ministerien verschiedener Bundesländer und Frauenbeauftragte aus den Bezirksregierungen der neuen Bundesländer informieren sich über Gleichberechtigungsthemen.

Die hohe Anzahl der Anfragen - 1.000 in 1994, für 1995 werden sogar noch mehr Anfragen erwartet - beweisen die breite Akzeptanz der Tätigkeit der Vernetzungsstelle.

Die Anfragen von Frauenbeauftragten - insbesondere in neugeschaffenen Stellen - zu relevanter Literatur haben zur Entwicklung eines Faltblattes „Handbibliothek für kommunale Frauenbüros“ geführt. Damit wird den Gleichstellungsstellen eine Handreichung zugänglich gemacht, die einerseits der wissenschaftlichen Untermauerung der Arbeit, andererseits dem rationellen Arbeitsablauf dient und gleichzeitig die Vernetzungsstelle von zahlreichen Anfragen nach Literatur entlastet. Diese „Handbibliothek“ wird durch themenspezifische Bücherlisten fortgeführt werden.

Der Entlastung und der Professionalisierung der Frauenbüros dient auch die Entwicklung einer Mustermappe, die - orientiert an Formularsätzen der Rechtsanwaltsbüros - Formblätter mit Anwendungsbeispielen zu Verträgen verschiedener Art sowie Arbeitsgrundlagen zur Einrichtung von Frauenausschüssen/Frauenbeiräten enthält. Auch diese Materialien wurden nach Interessenlagen der Frauenbüros entwickelt und werden in regelmäßigen Abständen überarbeitet und aktualisiert. Ergänzt wurde die Sammlung durch ein Informationsblatt zur Thematik „Datenschutz und Schweigepflicht“. Bisher wurden 550 Mustermappen auf Anforderung abgegeben.

Den häufigen Anfragen von neueingesetzten kommunalen Frauenbeauftragten nach „Starthilfe“ wird die Vernetzungsstelle durch ein „Anfangspaket“ gerecht, das wichtige Adressen, Faltschlattmuster von Frauenbeauftragten, Aufsätze von Frauenbeauftragten zur Aufgabenstellung, die Materialien der Vernetzungsstelle sowie aktuelle Broschüren, z.B. von Ministerien, enthält. Deutlich wird, daß Gleichstellungsbeauftragte wenig fachspezifische Basisinformationen in ihren Kommunen erhalten. Sie sind daher in der Regel in der Aufbauphase ihres Büros dringend - über die meist sehr kollegiale Hilfe der in benachbarten Kommunen tätigen Kolleginnen hinaus - auf Unterstützung angewiesen.

### **3. Weiterbildung**

Die starke Nachfrage nach Fortbildung von Frauenbeauftragten einerseits, andererseits die Vielzahl von Angeboten und das Interesse nach Entwicklung von Bildungsmaßnahmen für Frauenbeauftragte von zumeist privaten Bildungsträgern haben zu einem weiteren Arbeitsschwerpunkt der Vernetzungsstelle geführt. Die Vernetzungsstelle hat zu Fortbildungsmaßnahmen eine Reihe von Anstößen gegeben, Weiterbildungsträger beraten und selbst Tagungen und Workshops angeregt, konzipiert oder durchgeführt. Ziel der Vernetzungsstelle ist es dabei, kommunale Frauenbeauftragte in ihre Arbeit einzubinden. Sie will nicht „von oben“ für die Frauenbüros tätig werden, sondern die Frauenbeauftragten an ihren Projekten beteiligen, die eigene Arbeit überprüfen lassen und damit zielgruppengerecht arbeiten. Workshops sowohl mit erfahrenen als auch mit erst kurze Zeit tätigen Frauenbeauftragten und anderweitigen Expertinnen und Experten sind eine Methode, dieses Ziel zu erreichen.

Die Vernetzungsstelle führte bereits verschiedene Workshops durch, z.B.:

- Public Relation für Frauenbeauftragte, Juni/Juli 1994, Hannover,

- Workshop für kommunale Frauenbeauftragte „Mehr Chancen für neue Gesetze? - Neue Handlungsmöglichkeiten für Frauenbeauftragte?“, November 1994, Gohrde,
- Workshop zur „Verwaltungsmodernisierung und Frauenförderung - Anforderungen der Frauenbeauftragten an den Prozeß - Zur Position der Frauenbeauftragten“, Dezember 1994, Februar 1995, Hannover.

Ein Bestandteil der laufenden Arbeit der Vernetzungsstelle ist die Beratung von Weiterbildungsträgern zur Fortbildung für Frauenbüros. Beispiele für eine Zusammenarbeit sind:

- Entwicklung eines Weiterbildungskonzepts für neue und langjährig tätige Frauenbeauftragte im Baukastensystem, wie es von Studieninstitutionen und Verwaltungsfachschulen angeboten werden könnte (in Zusammenarbeit mit Weiterbildungsträgern und der LAG der Kommunalen Frauenbeauftragten Niedersachsen).
- Beratung des Deutschen Instituts für Fortbildung der Universität Tübingen bei der Entwicklung von Studienbriefen für kommunale Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte. Die Vernetzungsstelle hat hier die Redaktion zur Thematik „Kommunalpolitik und Verwaltung“ fachlich beraten.
- Beratung der Evangelischen Fachhochschule Freiburg - Institut für Weiterbildung - Vortrag zur Fort- und Weiterbildung für kommunale Frauenbeauftragte.
- Beratung der Ländlichen Erwachsenenbildung in Niedersachsen für eine berufliche Qualifizierung für arbeitslose Geistes- und Sozialwissenschaftlerinnen zur kommunalen Frauenbeauftragten.

#### **4. Kommunikations- und Öffentlichkeitsarbeit**

Die Vernetzungsstelle hat ihre Arbeit auf der Frauenmesse „top '95“ in Düsseldorf (6. - 9. Juli 1995) präsentiert. Ziel war eine weitere Vernetzung der Frauenbeauftragten und der Vernetzungsstelle mit anderen Institutionen. Viele Besucherinnen haben die Chance genutzt, sich informell über die Arbeit der Frauenbüros zu unterrichten. Das breite Spektrum der Besucherinnen reichte von kommunalen Frauenbeauftragten über Vertreterinnen von unterschiedlichsten Institutionen, die die Zusammenarbeit suchen, bis hin zu Frauen, die am Berufsbild „Frauenbeauftragte“ interessiert sind.

In Zusammenarbeit mit der Volkswagen AG, Abteilung Frauenförderung, hat die Vernetzungsstelle 1995 einen Workshop mit dem Ziel der Vernetzung von betrieblichen und kommunalen Frauenbeauftragten durchgeführt; daraus ergab sich die Idee einer gemeinsamen Tagung zum Thema „Arbeit“, die 1996 durchgeführt werden soll.

Die Vernetzungsstelle hat bisher drei Standpräsentationen vorgenommen: auf der Bundeskonferenz der kommunalen Frauenbüros im September 1994 in Bremerhaven, dem Frauen- und Technik-Tag im November 1994 in Köln und bei einer Veranstaltung des Niedersächsischen Frauenministeriums zum Thema Teilzeit im September 1995 mit dem Schwerpunkt „Neue Arbeitszeitmodelle“.

Die Vernetzungsstelle pflegt Kontakt zu einer Reihe von Institutionen außerhalb der Gleichstellungsstellen in Bund, Ländern und Kommunen. Dabei geht die Initiative sehr oft von ihr aus; viele Einrichtungen sehen bereits in ihr eine etablierte zentrale Anlaufstelle für die kommunalen Gleichstellungsbeauftragten und suchen deshalb von sich aus den Kontakt, zum Beispiel Kirchen und Hochschulen, Unternehmen, die Landeszentralen für politische Bildung, politische Stiftungen, der Deutsche Frauenrat, die Europäische Frauen-Lobby, die Bundesanstalt für Arbeit, Gewerkschaften, das Institut für Sozialforschung, Dortmund, das Deutsche Jugendinstitut, München.

Das Medieninteresse zeigte sich vor allem bei der Eröffnung der Vernetzungsstelle und der Bekanntmachung als zentrale Anlaufstelle durch Pressemitteilungen. Bei Besuchen der Landesarbeitsgemeinschaften schreibt die örtliche Presse in der Regel über die Vernetzungsstelle. Der Bayerische Rundfunk brachte ein Interview in seinem Hörfunkprogramm „Frau 2000“, das Fernsehen (ZDF) befragte die Vernetzungsstelle zu gleichstellungsrelevanten Themen in seinen Sendungen „Sachsen-Spiegel“ und „Mona Lisa“.

Für Arbeitsmaterialien von Frauenbeauftragten zu aktuellen frauenpolitischen Themen und Fragestellungen interessieren sich in zunehmendem Maße Printmedien, noch häufiger auch Fernsehsender. Die Vernetzungsstelle stellt Materialien zur Verfügung oder nennt Ansprechpartnerinnen und Frauenbeauftragte, die ihren Arbeitsschwerpunkt in dieses Themenfeld gelegt haben.

## 5. Wirkung

Die Vernetzungsstelle wird ihren Aufgaben, die kommunalen Frauenbeauftragten enger zusammenzuführen sowie die Arbeit durch ein breites Dienstleistungsangebot zu optimieren, gerecht. Sie hat Kontakte geknüpft, sich als zentrale Anlauf- und Verbreitungsstelle etabliert und die Arbeit der kommunalen Frauenbüros öffentlichkeitswirksam ins Gespräch gebracht. Die Bundessprecherinnen erfahren nicht nur eine Entlastung durch Organisation und Dienstleistung, sondern auch eine Optimierung ihrer Arbeit durch eine stärkere Rückkopplung zu den Landesarbeitsgemeinschaften und einzelnen kommunalen Frauenbeauftragten.

Die Vernetzungsstelle hat sich als ein wichtiges Instrument erwiesen, die Durchsetzung frauenpolitischer Interessen im Sinne von mehr Gleichberechtigung und Frauenförderung zu forcieren. Sie trägt zur Vernetzung der kommunalen Frauenbeauftragten bei, indem sie informelle und formelle Beziehungen stärkt und den Austausch im Netzwerk, insbesondere auch zwischen den neuen und alten Bundesländern, befördert. Durch ihre überparteiliche Arbeit, die auf politische Stellungnahmen verzichtet, konnte sie eine wichtige Integrationsfunktion übernehmen. Sie ist dadurch eine glaubhafte Ansprechpartnerin für alle Frauenbeauftragten und für alle am Thema Gleichberechtigung Interessierte.

Die Vernetzungsstelle greift nicht in die Hoheit der Kommunen ein, weil die Position der Gleichstellungsbeauftragten innerhalb der jeweiligen Verwaltung in keiner Weise beeinflusst wird. Sie erleichtert vielmehr die tägliche Arbeit der Gleichstellungsbeauftragten, indem eine Anlaufstelle für Informationen und Anfragen hinsichtlich rein inhaltlicher Tätigkeit angeboten wird.

Eine Intensivierung der Kontakte zu den Gleichstellungsbeauftragten der neuen Bundesländer erscheint für die weitere Arbeit der Vernetzungsstelle sinnvoll. Die Zusammenarbeit mit den Gleichstellungsstellen der neuen Bundesländern wird behutsam aufgebaut. Die Vernetzungsstelle suchte den Kontakt zu den einzelnen Gleichstellungsbeauftragten über persönliche Anschreiben sowie zu den Landesarbeitsgemeinschaften, denen sie vor Ort ihre Arbeit vorstellte. Eine Zunahme der Anfragen aus den neuen Bundesländern an die Vernetzungsstelle läßt sich nach diesen persönlichen Kontakten feststellen.

Die Notwendigkeit einer zentralen Vernetzungsstelle wird auch durch viele Gleichberechtigungsbeauftragte bestätigt. Insbesondere in ländlichen Regionen, in denen der Austausch der Gleichberechtigungsbeauftragten untereinander schwierig ist, sind diese auf die Beratung und die Informationen durch die Vernetzungsstelle angewiesen. Aber auch für viele Gleichstellungsbeauftragte in kleineren Kommunen, ist es oft die einzige Möglichkeit, Basiswissen zu bekommen und einen gewissen Qualitätsstandard zu halten. In einigen Bundesländern, wie z.B. in Bayern, sind die Gleichstellungsbeauftragten oft nur nebenamtlich tätig. Sie haben daher wenig Zeit, sich umfassend bei anderen Gleichstellungsstellen oder sonstigen Quellen zu informieren. Hier wirkt die Arbeit der Vernetzungsstelle sehr zeitsparend und hilft vielen Kolleginnen, sich mit Grundmaterialien, aber auch weiterbildenden Informationen - z.B. aus der Rechtsprechung - zu versorgen.

Vor diesem Hintergrund ist festzustellen, daß die Vernetzungsstelle wesentlichen Anteil daran hat, die Gleichstellungsarbeit auf allen hierarchischen Ebenen zu verstetigen und zu verbessern. Dies entspricht dem Ursprungsgedanken der Enquête Kommission „Frau und Gesellschaft“, die die Einrichtung der institutionalisierten Gleichstellungsgremien letztlich initiiert hat. Darüber hinaus wird die fachliche Absicherung der Gleichstellungsarbeit durch die Vernetzungsstelle auf den unterschiedlichen hierarchischen Ebenen und in den verschiedenen Regionen zu einer vergleichbaren Qualität der Gleichstellungsarbeit und damit schließlich zur Gleichartigkeit der Lebensverhältnisse beitragen.

### **C. Allgemeine Bemerkungen zu Gleichstellungsstellen**

Gleichstellungsstellen und Frauenbüros sind zu einem zentralen Faktor für die Gleichberechtigungsarbeit „vor Ort“ geworden. Die Einrichtungen haben in den vergangenen Jahren ein hohes Maß an Professionalität in ihrer Aufgabenerfüllung entwickelt.

Die rechtlich verbindliche Verankerung der Gleichberechtigungspolitik hat seit Beginn der 90er-Jahre entscheidende qualitative Fortschritte gemacht. Entstanden für den öffentlichen Dienst von Bund und Ländern seit Mitte der 80er-Jahre zunächst nur Richtlinien zur Regelung der Frauenförderung, sind heute in fast allen Bundesländern Landesgleichstellungsgesetze verabschiedet. Auf Bundesebene ist das Zweite Gleichberechtigungsgesetz seit dem 1. September 1994 in Kraft.

Die Existenz der kommunalen Gleichstellungsstellen ist rechtlich weitgehend gesichert. Im Gegensatz zu den frühen 90er-Jahren, in denen es nur vereinzelt rechtliche Regelungen zur Einrichtung und zu Aufgaben und Kompetenzen von Gleichstellungsstellen gab, ist die rechtliche Verankerung der kommunalen Gleichstellungsstellen in Gemeinde- bzw. Landkreisordnungen in den letzten zwei bis drei Jahren vorangeschritten. Hinzu kommt, daß auch alle neuen Bundesländer inzwischen eigene Kommunalverfassungen ausgearbeitet haben. Zur besseren Verständigung und intensiven Zusammenarbeit der kommunalen Gleichstellungsstellen dient seit 1994 die Vernetzungsstelle für kommunale Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte in Hannover.

Grundlage für die Etablierung der Gleichstellungsstellen ist inzwischen auch die Ergänzung des Art. 3 Abs. 2 Grundgesetz, die im Herbst 1994 verabschiedet wurde und seit dem 15. November 1994 in Kraft ist. Die Ergänzung lautet: „Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.“ Diese Formulierung hält alle staatlichen Institutionen in Bund, Ländern und Gemeinden an, Maßnahmen zur Erreichung der tatsächlichen Gleichberechtigung zu ergreifen.

Die Institutionalisierung der Gleichstellungsstellen auf kommunaler Ebene (heute gibt es ca. 1.400 Gleichstellungsbeauftragte) wurde durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 26. Oktober 1994 (BVerfGE 1991, 228 ff.) untermauert, das die obligatorische Bestellung von Gleichstellungsbeauftragten als mit dem in Art. 28 Abs. 2 GG verankerten Recht auf kommunale Selbstverwaltung vereinbar erklärt hat.

Einen Überblick über nationale Einrichtungen zur Förderung der Frau gibt das Handbuch der Vereinten Nationen „Directory of National Machinery for the Advancement of Women“, das in seiner Auflage aus dem Jahr 1993 Angaben über Institutionen in 128 Staaten enthält. Danach haben knapp 20 % der aufgeführten Staaten nationale Einrichtungen im Rang eines Ministeriums.

Auch auf internationaler Ebene gibt es Institutionen zur Überwachung und Verbesserung des Status der Frau. Aufgabe dieser Institutionen ist es u.a., die Regierungen zu beraten und innerhalb ihrer Befugnisse eigene Maßnahmen durchzuführen.



Die Bundesregierung arbeitet mit folgenden internationalen Institutionen zur Durchsetzung der Gleichberechtigung zusammen bzw. ist in diesen vertreten:

- in der EG-Kommission mit dem Referat für Chancengleichheit der Generaldirektion V; sie ist im Beratenden Ausschuß für die Chancengleichheit von Frauen und Männern vertreten.
- mit dem Lenkungsausschuß für die Gleichberechtigung von Frauen und Männern des Europarats,
- in der Arbeitsgruppe „Frauen in der Volkswirtschaft“ der OECD.
- in der Frauenrechtskommission der Vereinten Nationen: Diese war mit der Vorbereitung der 4. Weltfrauenkonferenz in Peking befaßt.

Deutschland ist auch Mitglied des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau nach dem Übereinkommen der UN zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau vom 18. November 1979.

## **D. Gleichstellungseinrichtungen im Bereich des Bundes**

### **I. Das BMFSFJ als „Gleichstellungsstelle“ der Bundesregierung**

Gemäß dem Organisationserlaß des Bundeskanzlers vom 17. November 1994 wurden das damalige Bundesministerium für Frauen und Jugend und das damalige Bundesministerium für Familie und Senioren zum Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zusammengefaßt.

Die Abteilung 1 des BMFSFJ „Frauenpolitik“ besteht heute aus zwei Unterabteilungen und zehn Referaten mit folgenden Arbeitsbereichen:

- Grundsatzfragen der Frauenpolitik, Frauen in Politik und Gesellschaft
- Frauenpolitik in den neuen Bundesländern, Frauenforschung
- Frau und Beruf, Arbeitsmarkt und Strukturpolitik

- Berufliche Wiedereingliederung von Frauen
- Internationale Frauenpolitik
- Gesetzgebung, soziale Sicherung, Verbandsförderung
- Gleichberechtigungsgesetz, Mutterschutzgesetz, sonstige Rechtsfragen
- Soziale Sicherung der Frauen, Frauen in besonderen Lebenssituationen
- Schutz von Frauen vor Gewalt, Frauenhäuser
- Verbandsförderung, Frauen und Medien, Frauen und Sport, Frauen und Kunst, Ehrenamt
- Frauen und Gesundheit, Frauen mit Behinderung.

Aufgabe der Gleichberechtigungspolitik der Bundesregierung ist es, auf die Beseitigung von Benachteiligungen von Frauen hinzuwirken und Frauen und Männern eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen, politischen und beruflichen Leben zu ermöglichen.

Gleichberechtigungspolitik ist eine Querschnittsaufgabe. Deshalb erhielt das Bundesfrauenministerium die im 2. Bericht, S. 6 und 7, aufgeführten geschäftsordnungsmäßigen Rechte. An dieser Stelle soll auch das wichtigste frauenpolitische Gesetzeswerk in der 12. Legislaturperiode erwähnt werden: Das 2. Gleichberechtigungsgesetz. Das „Gesetz zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern“ ist im April 1994 vom Bundestag beschlossen worden und seit dem 1. September 1994 in Kraft. Auf die Bestimmungen des 2. Gleichberechtigungsgesetzes wird im folgenden Abschnitt eingegangen:

## **II. Frauenbeauftragte in Bundesbehörden**

### **1. Rechtslage**

Das seit dem 1. September 1994 geltende Gesetz zur Förderung von Frauen und der Vereinbarkeit von Familie und Beruf in der Bundesverwaltung und den Gerichten des Bundes (Frauenfördergesetz - FFG - vom 24. Juni 1994; BGBl. I, S. 1406, 2103) verpflichtet gemäß § 15 Abs. 1 grundsätzlich jede Dienststelle ab einer Mindestgröße von 200 Beschäftigten zur Bestellung einer Frauenbeauftragten.

Das Frauenfördergesetz ermöglicht die Wahl der Frauenbeauftragten durch die weiblichen Beschäftigten. Die Einzelheiten dazu regelt die Frauenbeauftragten-Wahlverordnung vom

31. Oktober 1994 (BGBl. I, S. 3359). Falls keine Wahl stattfindet, werden die Frauenbeauftragten nach Ausschreibung bestellt. Die meisten neu bestellten Frauenbeauftragten wurden gewählt.

Die Frauenbeauftragte ist von anderweitigen dienstlichen Tätigkeiten soweit freizustellen, wie es nach Art und Umfang der Dienststelle und zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist (§ 16 Abs. 2 FFG).

Nach dem FFG hat die Frauenbeauftragte einen weitgefaßten Aufgabenbereich. Sie soll den Vollzug des Gesetzes fördern und überwachen. Sie wirkt bei allen Maßnahmen der Dienststelle mit, die Fragen der Gleichstellung von Frauen und Männern, der Vereinbarkeit von Beruf und Familie und der Verbesserung der beruflichen Situation der in der Dienststelle beschäftigten Frauen betreffen. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben wirkt die Frauenbeauftragte bereits an der Vorbereitung von Entscheidungen der Verwaltung mit. Aus der Mitwirkung folgt der Anspruch der Frauenbeauftragten und die Verpflichtung der Dienststelle zur frühzeitigen Beteiligung. Frauenbeauftragte müssen - um ihre Arbeit erfüllen zu können - beteiligt werden an

- Personalangelegenheiten (z.B. Neueinstellungen, Umsetzungen, Beförderungen etc.)
- organisatorischen Angelegenheiten (z.B. Fragen der Arbeitsplatz- und Arbeitszeitgestaltung, technische Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen der Dienststelle),
- sozialen Angelegenheiten (z.B. Kinderbetreuung).

Die betroffenen Personen können die Beteiligung der Frauenbeauftragten zu ihrer Unterstützung für sich ausdrücklich ablehnen. Für die Arbeit der Frauenbeauftragten ist es unabdingbare Voraussetzung, daß die Verwaltung frühzeitig über beabsichtigte Maßnahmen informiert und die notwendigen Unterlagen und Informationen (z.B. Listen, Bewerbungsunterlagen, Sachakten) zur Verfügung stellt. Die Dienststelle sollte die Frauenbeauftragte über Initiativen des Personalrats in Fragen der Frauenförderung und der Vereinbarkeit von Beruf und Familie unterrichten und die Frauenbeauftragte an Gesprächen mit dem Personalrat beteiligen. Die Frauenbeauftragte kann den Personalrat über ihr Votum unterrichten.

Die Aufgaben der Frauenbeauftragten reichen von der frühzeitigen Mitwirkung bei der Erstellung des Frauenförderplanes (auf ihren Antrag auch Federführung) und der Kontrolle bei seiner Durchsetzung bis zu eigenen Initiativen zur Frauenförderung. Zu den Aufgaben der Frauenbeauftragten gehört auch die persönliche Beratung in Einzelfällen. Eine besondere Aufgabe hat sie als Ansprechpartnerin für Frauen, die sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz erfahren haben.

Sie hat ein unmittelbares Vortragsrecht bei der Dienststellenleitung, kann mit ihrem Einvernehmen Versammlungen einberufen und leiten, und sie hat einen Anspruch auf Unterstützung durch die Dienststellenleitung.

Das Vortragsrecht stärkt die Arbeit der Frauenbeauftragten. Nach Einschätzung aller Frauenbeauftragten ist die Weisungsfreiheit ein unverzichtbares Recht. § 19 FFG gibt der Frauenbeauftragten ein Beanstandungsrecht gegen gesetzwidrige Verfahrens- und Sachentscheidungen.

Nur wenige Frauenbeauftragte haben die Federführung für die Erstellung des Frauenförderplans beantragt. In der Mehrzahl werden die Entwürfe von den Verwaltungen vorgelegt und die Frauenbeauftragten arbeiten in der Erstellungs- oder Überarbeitungsphase des Frauenförderplans mit.

## **2. Situation der Frauenbeauftragten**

Nach Inkrafttreten des Frauenfördergesetzes am 1. September 1994 sind inzwischen in nahezu allen obersten Bundesbehörden, im Bundesrechnungshof, in den Verwaltungen des Deutschen Bundestages, des Bundesrats sowie des Bundesverfassungsgerichts Frauenbeauftragte neu gewählt worden. Nur in wenigen obersten Bundesbehörden wurden die Frauenbeauftragten ohne vorherige Wahl durch die Behördenleitungen bestellt oder in ihrer bisherigen Funktion bestätigt. In der Mehrzahl der Behörden im nachgeordneten Bereich sind die Frauenbeauftragten mittlerweile ebenfalls durch eine Wahl in ihr Amt gekommen. Die stellvertretenden Frauenbeauftragten wurden bei den meisten Behörden nicht gesondert gewählt, sondern auf Vorschlag der gewählten Frauenbeauftragten oder der Verwaltung bestellt. Insgesamt ist positiv zu verzeichnen, daß die Wahlbeteiligung in den Behörden hoch war.

Die Frauenbeauftragten der obersten Bundesbehörden haben sich in einem Interministeriellen Arbeitskreis (IMA) zusammengeschlossen, um die Arbeit der Frauenbeauftragten zu unterstützen und effektiver zu gestalten. Die Koordination der Arbeit und der Vorsitz des IMA erfolgt durch die Frauenbeauftragte des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Der IMA widmet sich vorrangig dem Informations- und Erfahrungsaustausch; wichtige Themenschwerpunkte sind z.B. die Beteiligung bei Einstellungen, Fortbildungsfragen, Organisationsänderungen, Verbesserung der Arbeitsbedingungen einzelner Beschäftigtengruppen,

wie z.B. Veränderung von Schreibe- arbeitsplätzen in Mischarbeitsplätze, Kinderbetreuungseinrichtungen). Der IMA gibt aber auch gemeinsame Empfehlungen und Stellungnahmen ab. Als konkrete Entscheidungshilfe z.B. für die Freistellung der Frauenbeauftragten fordert der IMA folgende Richtgrößen:

- ab 200 Beschäftigte ½ Freistellung
- ab 600 Beschäftigte ¾ Freistellung
- ab 900 Beschäftigte volle Freistellung.

Daneben sollen noch weitere Kriterien berücksichtigt werden, wie z.B. die Anzahl der weiblichen Beschäftigten, die Größe des Geschäftsbereichs bzw. des nachgeordneten Bereichs, die Zuständigkeit für mehrere Dienststellen und Dienstorte sowie aufgabenbezogene besondere Probleme, die sich aus der Struktur der Dienststelle ergeben. Die Frauenbeauftragten der obersten Bundesbehörden haben in der Mehrzahl eine halbe oder volle Freistellung erreicht, einige der Frauenbeauftragten verbinden das Amt mit einer weiteren fachlichen Aufgabe in der Dienststelle. Geschieht dies, so entspricht es dem Wunsch der Frauenbeauftragten.

Neben der Freistellung hat die Frauenbeauftragte Anspruch auf die notwendige personelle und sachliche Ausstattung, auf eine Vertretungsregelung sowie auf Fortbildung. Die sachliche Ausstattung bereitet in der Regel keine Probleme. Frauenbeauftragte mit einem großen Geschäftsbereich werden in ihrer Arbeit durch ihnen zugeordnete Sachbearbeiterinnen unterstützt, so z.B. im Bundesministerium des Innern, im Auswärtigen Amt, in der Verwaltung des Deutschen Bundestages. Für die Frauenbeauftragten der obersten Bundesbehörden findet eine regelmäßige Fortbildungsveranstaltung in der Bundesakademie für öffentliche Verwaltung statt. Die Fortbildung der Frauenbeauftragten für den nachgeordneten Bereich der obersten Bundesbehörden ist bislang unbefriedigend geregelt, wie auch die Fortbildung der Vertreterinnen der Frauenbeauftragten schlechthin.

### **III. Frauenreferate in Bundesministerien**

In einzelnen Ressorts ist die Funktion der Frauenbeauftragten mit der Leitung eines auch für Frauenfragen zuständigen Referates verbunden (z.B. Bundesministerium des Innern). Bei der Mehrzahl der Ressorts handelt es sich bei den mit frauenrelevanten Themen befaßten Referaten um Arbeitseinheiten, die sich u.a. oder ausschließlich mit Fragen der Gleichberechtigung im Rahmen der jeweiligen Ressortzuständigkeit befassen und dieser Thematik besondere Geltung verschaffen sollen (z.B. Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Techno-

logie: Referat „Frauen in Bildung und Forschung“, Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: Referat „Einkommenskombinationen, Angelegenheiten der Landfrauen“, Bundesministerium für Wirtschaft: Referat „Bildungspolitik und Frauenförderung in der mittelständigen Wirtschaft“, Bundesministerium für Verkehr: Referat u.a. „Frauenförderung“, Bundesministerium der Verteidigung: Referat „Angelegenheiten des weiblichen Personals“, Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung: Referat „Frauen-, Familien- und Jugendfragen“). Grundsätzlich ist die Berücksichtigung frauenspezifischer Aspekte integraler Bestandteil der Arbeit aller Ressorts.

## **E. Gleichstellungseinrichtungen der Länder**

### **I. Gleichstellungsstellen der Landesregierungen**

#### **1. Entwicklung und Organisationsformen der Landesgleichstellungsstellen**

Gegenüber dem Bericht von 1993 sind gravierende Änderungen in Entwicklung und Organisationsformen der Landesgleichstellungsstellen nicht erkennbar.

Zu beobachten ist, daß sich in den vergangenen 2 - 3 Jahren die gesetzliche Verankerung der Frauenförderung, insbesondere in der öffentlichen Verwaltung, weiter verbessert hat. So hat sich sowohl die Anzahl der bereits verabschiedeten Landesgleichstellungsgesetze erhöht als auch die der Entwürfe von Gleichstellungsgesetzen, welche sich noch in Planung oder in der parlamentarischen Beratung befinden.

Die Gleichstellungsstellen der Länder lassen sich zur Zeit in vier Kategorien einteilen:

1. eigenständiges Frauen- oder Gleichstellungsministerium (Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen);
2. Gleichstellungsstellen als Abteilung eines Ministeriums, das - auch in seiner Bezeichnung - mehrere Fachbereiche, unter anderem den Bereich Frauen, umfaßt (Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein);

3. Stabsstelle, die den Ministerpräsidenten zugeordnet ist (Mecklenburg-Vorpommern, Thüringen);
4. Mischformen zwischen 2. und 3. (Bayern, Sachsen-Anhalt);
5. Mischformen zwischen 1. und 3. (Sachsen).

In Anlehnung an die vorhergehenden Berichte wird nachfolgend die organisatorische Struktur der einzelnen Landesgleichstellungsstellen unter folgenden Gesichtspunkten dargestellt:

- Bezeichnung,
- Rechtsgrundlage,
- organisatorischer Status,
- personelle Ausstattung,
- Kompetenzen.

Auf die Darstellung der finanziellen Ausstattung ist verzichtet worden, da der Etat der Gleichstellungsstellen zum Teil Personalkosten beinhaltet, zum Teil ausschließlich Fördermittel umfaßt und auch davon abhängt, ob frauenpolitische Maßnahmen ausschließlich von der Gleichstellungsstelle oder auch von Fachressorts finanziert werden.

Die nachstehenden Angaben des Kapitels basieren auf der Zuarbeit der einzelnen Landesgleichstellungsstellen.

### **Baden-Württemberg**

*Bezeichnung:* Ministerium für Familie, Frauen, Weiterbildung und Kunst

*Rechtsgrundlage:* Ministerratsbeschluß vom 27. Mai 1991

*Organisatorischer Status:* Abteilung Frauen, Familie, Weiterbildung; 3 Fachreferate für Frauenfragen innerhalb des Ministeriums

*Personelle Ausstattung:* 13 Stellen

*Kompetenzen:*

- alle geschäftsordnungsmäßigen Rechte eines Ministeriums

## **Bayern**

*Bezeichnung:* Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit, der Staatsministerin, die zugleich Frauenbeauftragte der Staatsregierung ist, unmittelbar zugeordnet

- Leitstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern

*Rechtsgrundlage:* Beschlüsse des Bayerischen Ministerrats vom 16. Dezember 1980, 22. Juni 1993, 8. März 1994 und 7. November 1994

*Organisatorischer Status:* Stabsstelle im Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit, der Staatssekretärin, die zugleich Frauenbeauftragte der Staatsregierung ist, unmittelbar zugeordnet

*Personelle Ausstattung:* 8 ½ Stellen

*Kompetenzen:*

- in Wahrnehmung der Rechte der Frauenbeauftragten der Bayerischen Staatsregierung  
Beteiligung- und Initiativrechte vergleichbar einem Ministerium
- Zusammenarbeit mit Kontaktreferaten in anderen Ressorts, Anspruch auf Unterstützung aller Dienststellen der Staatsverwaltung
- Teilnahme an ressortübergreifenden Arbeitsgruppen
- Sitz und Stimme im Normprüfungsausschuß



## **Berlin**

*Bezeichnung:* Senatsverwaltung für Arbeit, berufliche Bildung und Frauen

*Rechtsgrundlage:* Beschluß des Abgeordnetenhauses von Berlin über die Geschäftsbereiche vom 24. Januar 1991

*Organisatorischer Status:* Abteilung Frauenpolitik der Senatsverwaltung für Arbeit, berufliche Bildung und Frauen

*Personelle Ausstattung:* 34,75 Stellen und Beschäftigungspositionen

*Kompetenzen:*

- alle geschäftsordnungsmäßigen Rechte eines Ministeriums
- nach der Geschäftsverteilung des Senats ist die Senatsverwaltung für Arbeit, berufliche Bildung und Frauen für die Umsetzung des Landesgleichstellungsgesetzes und den Erlass eines Ausführungsgesetzes (Frauenförderung durch Auftragsvergabe) zuständig. Das für Frauenpolitik zuständige Mitglied des Senats ist außerdem befugt, bei Beanstandungen von Frauenvertreterinnen den zuständigen Behörden einen Entscheidungsvorschlag vorzulegen.

## **Brandenburg**

*Bezeichnung:* Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen

*Rechtsgrundlage:* Beschluß der Landesregierung nach den Landtagswahlen vom Oktober 1990.

*Organisatorischer Status:* Abteilung Frauen und Gleichstellung im Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen; die Abteilungsleiterin ist gleichzeitig Landesgleichstellungsbeauftragte und der Ministerin direkt unterstellt

*Personelle Ausstattung:* 23 Stellen

*Kompetenzen:*

- alle geschäftsordnungsmäßigen Rechte eines Ministeriums
- Beobachtung der Umsetzung des Landesgleichstellungsgesetzes vom 4. Juli 1994
- Federführung bei der Erstellung der im Abstand von zwei Jahren durch die Landesregierung an den Landtag zu erstattenden Berichte über die Umsetzung und Wirksamkeit des Landesgleichstellungsgesetzes
- Zusammenarbeit der Landesgleichstellungsbeauftragten mit den Gleichstellungsbeauftragten der Obersten Landesbehörden im Interministeriellen Ausschuß zur Gleichstellung von Frauen und Männern in der Landesregierung (IMA)

## **Bremen**

*Bezeichnung:* Senator für Frauen, Gesundheit, Jugend, Soziales und Umweltschutz

*Rechtsgrundlage:* Gesetz über die Errichtung der Bremischen Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau vom 16. Dezember 1980 und Beschluß des Senats der Freien Hansestadt Bremen vom 4. Juli 1995 über seine Geschäftsverteilung

*Organisatorischer Status:* Senatorische Behörde in Personalunion mit der Bremischen Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau.

*Personelle Ausstattung:* 14 ½ Stellen

*Kompetenzen:*

- alle geschäftsordnungsmäßigen Rechte einer Obersten Landesbehörde,
- Anspruch auf Unterrichtung bzw. Anhörung bei allen grundsätzlichen Fragen und Maßnahmen, die die Gleichstellung von Frau und Mann betreffen,
- Anspruch auf Vorlage und Mitzeichnungsrecht,
- Teilnahme an ressortübergreifenden Arbeitsgruppen.

## **Hamburg**

*Bezeichnung:* Senatsamt für die Gleichstellung

*Rechtsgrundlage:* Senatsbeschluß vom 22. Juni 1991

*Organisatorischer Status:* Senatsamt

*Personelle Ausstattung:* 26 Stellen

### *Kompetenzen:*

- alle geschäftsordnungsmäßigen Rechte eines Ministeriums,
- das Senatsamt für Gleichstellung nimmt Querschnittsaufgaben konzeptionell und ressorts-übergreifend wahr.

Das Senatsamt für die Gleichstellung:

- entwickelt frauenpolitische Konzeptionen und erstellt Senatsvorlagen,
- prüft Gesetzesvorhaben und sonstige Entscheidungen der Landesregierung auf ihre frauenpolitische Bedeutung und unterbreitet ggf. Verbesserungsvorschläge,
- erarbeitet Gesetzesvorschläge,
- initiiert frauenpolitische Maßnahmen in den Behörden,
- initiiert Untersuchungen und Gutachten,
- setzt sich für die Förderung von Frauenprojekten ein,
- überwacht die Umsetzung des Gleichstellungsgesetzes im hamburgischen öffentlichen Dienst und unterstützt die Dienststellen bei der Aufstellung der Frauenförderpläne,
- entwickelt Frauenfördermaßnahmen für die Privatwirtschaft,
- vertritt Hamburgs frauenpolitische Positionen auf Bundes- und Europaebene.

## Hessen

*Bezeichnung:* Ministerin für Frauen, Arbeit und Sozialordnung

*Rechtsgrundlage:* Beschluß über die Zuständigkeit der einzelnen Ministerinnen und Minister nach Artikel 104 Abs. 2 der Verfassung des Landes Hessen vom 5. April 1995

*Organisatorischer Status:* Abteilung Frauenpolitik im Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung

*Personelle Ausstattung:* 24 Stellen

### *Kompetenzen:*

- alle geschäftsordnungsmäßigen Rechte eines Ministeriums,
- Frauenpolitik, insbesondere Prüfung und Förderung der Erfüllung des verfassungsrechtlichen Gebots der Gleichbehandlung von Frauen, Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und Entwicklung von Maßnahmen, die der Diskriminierung von Frauen entgegenwirken und der Verbesserung der Situation von Frauen dienen,
- Zusammenarbeit mit Frauenorganisationen, -gruppen und -initiativen sowie sonstigen Organisationen, die Interessen von Frauen vertreten,
- Koordinierung und Organisation des Informationsaustauschs in der Fortbildung der Frauenbeauftragten,
- Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch mit entsprechenden Stellen des Bundes, der Länder, der Landkreise und Gemeinden,
- Mitzeichnungsrecht bei der Landesgesetzgebung sowie bei dem Erlaß von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften, durch die Frauen in stärkerem Maße oder in anderer Weise betroffen werden als Männer, bei Gesetzesanträgen im Bundesrat, durch die Frauen in stärkerem Maße oder in anderer Weise betroffen werden als Männer, bei Maßnahmen, welche die Gleichberechtigung von Frau und Mann berühren, insbesondere auch bei Frauenfördermaßnahmen innerhalb der Landesregierung, bei der Förderung von Frauenorganisationen, -gruppen, -initiativen und Einrichtungen für Frauen.

## **Mecklenburg-Vorpommern**

*Bezeichnung:* Parlamentarische Staatssekretärin, Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte der Landesregierung

*Rechtsgrundlage:* Beschluß der Landesregierung vom 31. Januar 1995

*Organisatorischer Status:* Abteilungsfreie Gruppe, dem Ministerpräsidenten direkt zugeordnet; die Leiterin (Parlamentarische Staatssekretärin) ist Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte der Landesregierung

*Personelle Ausstattung:* 10 Stellen

### *Kompetenzen:*

- unmittelbares Vortragsrecht beim Ministerpräsidenten,
- Beteiligung an Landtags- und Bundesratsangelegenheiten (Mitwirkung an der Landesgesetzgebung, Beteiligung an Gesetzesanträgen der Landesregierung im Bundesrat),
- Anspruch auf Unterrichtung bzw. Anhörung,
- Teilnahme an Sitzungen der Landesregierung an der Staatssekretärskonferenz - Entwicklung eigener Gesetzesinitiativen und Kabinettsvorlagen,
- Unterrichtung und Sensibilisierung der Öffentlichkeit u.a. durch eigene Pressearbeit,
- Bearbeitung von Angelegenheiten des Landtages und der Ausschüsse, wie z.B. geschäftsmäßige Bearbeitung von parlamentarischen Anfragen, Petitionen und Landtagsvorlagen,
- Verbindung zu Fraktionen und Arbeitskreisen.

## **Niedersachsen**

*Bezeichnung:* Niedersächsisches Frauenministerium

*Rechtsgrundlage:* Niedersächsisches Gleichberechtigungsgesetz (NGG) vom 15. Juni 1994

*Organisatorischer Status:* eigenständiges Ministerium

*Personelle Ausstattung:* 68 Stellen

*Kompetenzen:*

- alle geschäftsordnungsmäßigen Rechte eines Ministeriums

### **Nordrhein-Westfalen**

*Bezeichnung:* Ministerium für die Gleichstellung von Frau und Mann

*Rechtsgrundlage:* Entscheidung des Ministerpräsidenten des Landes NRW gemäß Artikel 52  
Abs. 3 der Landesverfassung

*Organisatorischer Status:* eigenständiges Ministerium

*Personelle Ausstattung:* 56 Stellen

*Kompetenzen:*

- alle geschäftsordnungsmäßigen Rechte eines Ministeriums,
- Beteiligungspflicht bei allen Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frau und Mann haben können,
- Mitwirkungsrecht durch Anregungen, Vorschläge und Äußerungen von Bedenken bei allen Maßnahmen der Landesregierung, die Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frau und Mann haben können,
- Zusammenarbeit mit den Gleichstellungsbeauftragten der anderen Obersten Landesbehörden, der nachgeordneten Landesbehörden und den kommunalen Gleichstellungsstellen sowie den Frauenorganisationen und Verbänden in NRW,
- Berichte über die Frauenpolitik der Landesregierung und Fortentwicklung des Frauenförderungsprogramms der Landesregierung,
- Vorsitz im interministeriellen Ausschuß für die Gleichstellung von Frau und Mann,
- Teilnahme an ressortübergreifenden Arbeitsgruppen.

## **Rheinland-Pfalz**

*Bezeichnung:* Ministerium für Kultur, Jugend, Familie und Frauen

*Rechtsgrundlage:* Anordnung der Landesregierung Rheinland-Pfalz über Änderungen ihrer Geschäftsverteilung vom 26. Oktober 1994

*Organisatorischer Status:* eigenständige Abteilung

*Personelle Ausstattung:* 23 Stellen

*Kompetenzen:*

- Beteiligungspflicht bei allen grundsätzlichen Fragen und Maßnahmen, die die Gleichstellung von Frau und Mann betreffen und obligatorische Aufnahme der Stellungnahme in Kabinettsvorlagen,
- Vorsitz im interministeriellen Ausschuß für Frauenfragen,
- Mitzeichnungsrecht bei der Landesgesetzgebung sowie beim Erlaß von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften, durch die Frauen und Männer in unterschiedlicher Weise betroffen werden,
- Mitzeichnungsrecht bei Gesetzesanträgen des Landes im Bundesrat, durch die Frauen und Männer in unterschiedlicher Weise betroffen werden.

## **Saarland**

*Bezeichnung:* Ministerium für Frauen, Arbeit, Gesundheit und Soziales

*Rechtsgrundlage:* Bekanntmachung der Geschäftsbereiche der Obersten Landesbehörden vom 14. Februar 1991

*Organisatorischer Status:* Abteilung Frauen und Gleichstellung und frauenpolitische Referate in allen Fachabteilungen des Hauses

*Personelle Ausstattung:* 7 Stellen (weitere 7 Stellen bei den frauenpolitischen Referaten in den Fachabteilungen des Hauses)

*Kompetenzen:*

- alle geschäftsordnungsmäßigen Rechte eines Ministeriums, zusätzlich besondere Beteiligungsrechte für Angelegenheiten von frauenpolitischer Bedeutung gemäß der Geschäftsordnung der Regierung des Saarlandes vom 5. November 1991.

## **Sachsen**

*Bezeichnung:* Staatsministerin für Fragen der Gleichstellung von Frau und Mann

*Rechtsgrundlage:* Berufung zur Staatsministerin am 6. Oktober 1994 durch den Ministerpräsidenten des Freistaates Sachsen

*Organisatorischer Status:* Leitstelle für Fragen der Gleichstellung von Frau und Mann in der Staatskanzlei

*Personelle Ausstattung:* 15 Stellen

*Kompetenzen:*

- alle geschäftsordnungsmäßigen Rechte eines Ministeriums,
- Pflicht der Ressorts zur Beteiligung in Form der Mitzeichnung bei Vorlagen an die Staatsregierung, soweit die Vorlage die Gleichstellung von Frau und Mann berührt.
- Erstellung des Berichts der Sächsischen Staatsregierung zur Umsetzung des Sächsischen Frauenförderungsgesetzes.

## **Sachsen-Anhalt**

*Bezeichnung:* Leitstelle für Frauenpolitik des Landes Sachsen-Anhalt

*Rechtsgrundlage:* Beschluß der Landesregierung vom 20. Dezember 1994



*Organisatorischer Status:* Leitstelle in der Staatskanzlei. Die Leitung obliegt einer Staatssekretärin mit direkter Zuordnung zum Ministerpräsidenten.

*Personelle Ausstattung:* 12 Stellen

*Kompetenzen:*

- die Staatssekretärin für Frauenpolitik kann namens der Landesregierung gegenüber dem Landtag das Wort ergreifen,
- in den Ausschüssen des Landtages können die Leitung der Leitstelle oder von ihr Beauftragte jederzeit neben den Beauftragten des federführenden Ministeriums zu den frauenpolitischen Aspekten jedes Beratungsgegenstandes das Wort ergreifen,
- die Leitung der Leitstelle nimmt an den Sitzungen der Landesregierung, deren Beratungen und Abstimmungen mit beratender Stimme teil,
- die Leitung der Leitstelle kann im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten der Landesregierung eigene Vorlagen zur Beschlußfassung unterbreiten,
- die Leitung der Leitstelle ist befugt, die obersten Landesbehörden um Auskünfte und Erläuterungen zu frauenpolitischen Fragen zu ersuchen,
- die Leitung der Leitstelle ist befugt, die Ressorts jederzeit zu gemeinsamen Besprechungen einzuladen,
- die Leitung der Leitstelle führt den Vorsitz im Arbeitskreis der Beauftragten für Frauenpolitik der Ministerien.

## **Schleswig-Holstein**

*Bezeichnung:* Ministerium für Frauen, Bildung, Weiterbildung und Sport

*Rechtsgrundlage:* Beschluß der Landesregierung vom Juni 1993

*Organisatorischer Status:* Abteilung „Frauenpolitik“ im Ministerium für Frauen, Bildung, Weiterbildung und Sport

*Personelle Ausstattung:* 18 2/3 Stellen

*Kompetenzen:*

- alle geschäftsordnungsmäßigen Rechte eines Ministeriums,
- Widerspruchsrecht gegen Beschlüsse der Landesregierung in Fragen von frauenpolitischer Bedeutung,
- Initiativrecht in Angelegenheiten von frauenpolitischer Bedeutung.

**Thüringen**

*Bezeichnung:* Frauenbeauftragte der Landesregierung

*Rechtsgrundlage:* Gemeinsame Geschäftsordnung für die Landesregierung sowie für die Ministerien und die Staatskanzlei des Freistaates Thüringen (ThürGGO) vom 15. April 1994; Beschluß über die Zuständigkeit der einzelnen Ministerien nach Art. 76 Abs. 2 S. 1 der Verfassung des Freistaates Thüringen vom 24. März 1995

*Organisatorischer Status:* Abteilungsfreie Gruppe, dem Ministerpräsidenten direkt zugeordnet; die Leiterin (Staatssekretärin) ist Frauenbeauftragte der Landesregierung

*Personelle Ausstattung:* 10 Stellen

*Kompetenzen:*

- unmittelbares Vortragsrecht beim Ministerpräsidenten,
- Beteiligung an Landtags- und Bundesratsangelegenheiten (Mitwirkung an der Landesgesetzgebung, Beteiligung bei Gesetzesanträgen der Landesregierung im Bundesrat),
- Anspruch auf Unterrichtung bzw. Anhörung,
- Teilnahme an der Staatssekretärskonferenz,
- Teilnahme an der Abteilungsleiterbesprechung der Staatskanzlei,
- Vorsitz im Interministeriellen Ausschuß für Frauenfragen,
- Teilnahme an ressortübergreifenden Arbeitsgruppen.

Zur Wahrnehmung ihrer koordinierenden Funktion im Bereich der Landesregierung werden der Landesfrauenbeauftragten (ohne Mitzeichnungsrecht) vorgelegt:

- Vorlagen für die Staatssekretärskonferenz,
- Kabinettsangelegenheiten,
- Gesetz- und Verordnungsentwürfe auf Landesebene,
- Parlamentarische Anfragen.

## **2. Aufgaben und Arbeitsschwerpunkte**

Die allgemeinen, für alle Landesgleichstellungsstellen geltenden Aufgaben können themenmäßig wie folgt zusammengefaßt werden:

- Koordinierung der Frauenpolitik innerhalb der Landesregierung und der Landesbehörden,
- Frauenförderung im öffentlichen Dienst,
- Initiierung oder Beteiligung bei der Vorbereitung von Gesetzen, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und anderen gleichstellungsrelevanten Maßnahmen der Landesregierung, Überprüfung auf ihre Frauenrelevanz und gegebenenfalls Einwirkung auf ihren Inhalt,
- Initiierung oder Förderung von Maßnahmen und Projekten zur Verwirklichung der Gleichberechtigung, zur Beseitigung von Diskriminierung und zur Förderung von Frauen,
- regelmäßige Berichterstattung im Kabinett und Landtag,
- Unterrichtung und Sensibilisierung der Öffentlichkeit,
- Zusammenarbeit mit entsprechenden Stellen des Bundes, der Länder und der Europäischen Union, insbesondere auch der Austausch zwischen alten und neuen Bundesländern, der Kooperation mit Gleichstellungs- und Frauenbeauftragten der Kommunen und der Berufsschulen,
- Zusammenarbeit mit und zum Teil Förderung von Frauenorganisationen, -verbänden und -gruppen, Kooperation mit Gewerkschaften, Arbeitgebern, Berufsverbänden sowie mit anderen gesellschaftlichen Kräften mit frauenpolitischer Relevanz,
- Hilfen in Einzelfällen.

Fast alle Landesgleichstellungsstellen geben Forschungsarbeiten oder Modellprojekte in Auftrag mit dem Ziel, spezielle frauenpolitische Fragen zu klären und Lösungsansätze zu erarbeiten und zu erproben.

Die Gleichstellungsstellen der Länder nehmen Querschnittsaufgaben wahr. Viele Programme und Projekte liegen im Zuständigkeitsbereich anderer Ressorts, werden aber von der Gleichstellungsstelle zum Teil mitinitiiert und von ihr begleitet.

Folgende frauenpolitische Arbeitsschwerpunkte und Maßnahmen veranschaulichen beispielhaft das breite Spektrum der Gleichberechtigungspolitik in den Bundesländern:

- Bildung, Ausbildung, Berufswahlverhalten von Mädchen und jungen Frauen
- Frauen im Arbeitsleben, berufliche Frauenförderung
- Frauen in Wissenschaft und Forschung
- Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- Frauen in der Familie
- Gewalt gegen Frauen und Mädchen
- Frauen in besonderen Lebenssituationen
- Frauenfragen auf europäischer Ebene
- rechtliche Fragen
- Wohnungsbau, Stadt-, Verkehrs- und Raumplanung
- soziale Sicherung
- sonstige Maßnahmen, wie z.B. Initiativen zur besseren Verankerung von Gleichstellungsstellen in der Kommunalgesetzgebung, Verbesserung der Situation von Frauen im ländlichen Raum sowie Maßnahmen im Bereich „Frau und Gesundheit“.

Wegen der näheren Ausgestaltung dieser Arbeitsschwerpunkte wird auf den Zweiten Gleichstellungsstellenbericht verwiesen.

### **3. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder und Zusammenarbeit mit anderen Stellen**

Die im November 1991 begründete „Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder“ (GFMK) tagt jährlich unter wechselndem Vorsitz. Der Bund ist dabei als ständiger Gast vertreten. Aufgabe der GFMK ist die gegenseitige Unterrichtung und Abstimmung, die Erörterung von Gesetzesvorhaben in Bund und Ländern, die Erarbeitung gemeinsamer Stellungnahmen und Beschlüsse sowie die Absprache übergreifender Aktionen. Besondere Schwerpunktthemen werden von entsprechenden Arbeits-

gruppen der GFMK begleitet, koordiniert und vorbereitet.

Großen Raum nimmt die Zusammenarbeit der Landesgleichstellungsstellen mit den kommunalen Frauenbeauftragten ein, die sich in allen Bundesländern zu Landesarbeitsgemeinschaften (LAG) zusammengeschlossen haben. Regelmäßige Treffen bilden die Grundlage für eine abgestimmte und sich gegenseitig ergänzende Frauenpolitik auf Landes- und kommunaler Ebene. Wegen der Tätigkeitsfelder und Arbeitsschwerpunkte wird auf den Zweiten Gleichstellungsstellenbericht verwiesen.

Hervorgehoben wird von allen Ländern die Bedeutung und Notwendigkeit der Zusammenarbeit der Gleichstellungsstelle mit anderen Ressorts der Regierung, z.B. in interministeriellen Arbeitskreisen, und im nachgeordneten Bereich, mit den Frauenbeauftragten der Ressorts, Mandatsträgerinnen, mit frauenpolitischen Beratungsgremien, z.B. Kuratorien für Frauenfragen, Landesfrauenausschüssen oder -beiräten, mit Gleichstellungsstellen anderer Bundesländer und mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, mit Frauenbeauftragten der Hochschulen, dem jeweiligen Landesfrauenrat sowie den verschiedenen Verbänden, Frauengruppen und -initiativen. Besonderer Stellenwert kommt dabei dem Austausch zwischen den alten und den neuen Bundesländern zu.

## **II. Landesbehörden und Hochschulen**

In den obersten Landesbehörden arbeiten fast überall Frauenbeauftragte. Ebenso gibt es sie häufig in nachgeordneten Behörden, in Bezirksregierungen, in verschiedenen Ämtern sowie in Polizeipräsidiën. Zum Teil werden Frauenbeauftragte in Landesbetrieben (z.B. Krankenhäusern), in Anstalten, Stiftungen und anderen Einrichtungen, die der Aufsicht des jeweiligen Landes unterstehen, und in Schulen bestellt.

Frauenförderung hat auch im Hochschulbereich eine wichtige Stellung. Gemäß dem Hochschulrahmengesetz wirken die Hochschulen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf die Beseitigung der für Wissenschaftlerinnen bestehenden Nachteile hin. Mit dem Ziel, die Umsetzung dieser Forderung zu unterstützen, hat die Mehrheit der alten Länder - meist im Rahmen von Gesetzesnovellierungen - entsprechende Regelungen zur Einsetzung einer Frauenbeauftragten in die Hochschulgesetze aufgenommen. In den neuen Ländern enthalten sämtliche Hochschul-

gesetze Bestimmungen zur Einsetzung einer Frauenbeauftragten. Die Landeshochschulgesetze enthalten meist auch eine Beschreibung der Aufgaben und Rechte der Frauenbeauftragten.

Entsprechend sind mittlerweile an nahezu allen Hochschulen Frauenbeauftragte tätig, die darauf hinwirken, daß Frauen und Männer in den Hochschulen entsprechend ihrer Qualifikation die gleichen Entwicklungsmöglichkeiten haben und die für Frauen bestehenden Nachteile beseitigt werden. Sie nehmen diese Aufgaben nicht nur für Wissenschaftlerinnen, sondern auch für Studentinnen und nichtwissenschaftliche Mitarbeiterinnen wahr.

Hochschulfrauenbeauftragte haben ein Spektrum umfangreicher Aufgaben zu bewältigen. Dies umfaßt u.a. die Mitwirkung an Personalentscheidungen, Sensibilisierung für Probleme der Frauenförderung im Wissenschaftsbereich, individuelle Beratungstätigkeit sowie Anregung zur Förderung von Vorhaben im Bereich Frauenforschung. Außerdem gehört es zu den Aufgaben der Frauenbeauftragten, auf Verbesserungen der Rahmenbedingungen für Frauen mit Kindern hinzuwirken.

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie fördert seit 1995 an der Universität Bonn ein Projekt, das Auskunft über die bisherige Arbeit der Hochschulfrauenbeauftragten geben und neue Ansätze vermitteln soll.

## **F. Kommunale Gleichstellungsstellen und Frauenbüros**

### **I. Allgemeine Entwicklung und Situation:**

13 Jahre nach Einrichtung der ersten kommunalen Gleichstellungsstelle 1982 in Köln gab es im Januar 1996, nach Kenntnis des BMFSFJ, 1465 Gleichstellungsstellen. Von den 645 kreisangehörigen Gemeinden mit 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern oder mehr haben 493 eine Gleichstellungsbeauftragte, das sind 76,44 %. Fast 90 % der Landkreise haben eine Gleichstellungsbeauftragte, darunter alle in den neuen Bundesländern.

Insgesamt ist festzustellen, daß sich die Bestellung von Gleichstellungsbeauftragten inzwischen institutionalisiert hat und in den letzten Jahren zahlenmäßig rasch angestiegen ist. Die breite Akzeptanz der Gleichstellungsbeauftragten zeigt sich auch darin, daß viele Gemeinden, die

- aufgrund ihrer geringen Einwohnerzahl - rechtlich nicht verpflichtet sind, sich dennoch zur Einrichtung einer Gleichstellungsstelle entscheiden. Die Gleichstellungsbeauftragten leisten Tag für Tag unentbehrliche Arbeit für die Bürgerinnen und Bürger in den Kommunen. Sie reicht von Individualberatung bis hin zum Anstoß für strukturelle Änderungen. Es wird im übrigen auf die Ausführungen des Zweiten Berichts, Kapitel E I, II, III, S. 19-22 verwiesen.

Die rechtlichen Grundlagen kommunaler Gleichstellungsstellen und Frauenbüros sind von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich. Inzwischen haben die meisten Bundesländer eine gesetzliche Grundlage für die Errichtung von kommunalen Gleichstellungsstellen; sie findet sich in den jeweiligen Kommunalverfassungen/Gemeindeordnungen. Zum Teil werden die Kommunen verpflichtet, Gleichstellungsbeauftragte zu bestellen. In allen neuen Bundesländern ist inzwischen die zur Zeit des Zweiten Berichtes dort noch geltende Kommunalverfassung der DDR vom Mai 1990 von den neuen Gemeinde- und Landkreisordnungen abgelöst worden. Die Einzelheiten werden in den folgenden Kapiteln beschrieben.

Dieser Entwicklung hat auch der Deutsche Städtetag Rechnung getragen; Frauenpolitik nimmt im Aufgabenspektrum des Deutschen Städtetages inzwischen einen festen Platz ein. Dies dokumentiert sich durch die Einsetzung der „Kommission der Frauenbeauftragten des Deutschen Städtetages“ im Frühjahr 1991, die Einrichtung des Fachausschusses „Frauen- und Gleichstellungsangelegenheiten“ Ende 1992, der bis Ende 1994 bereits fünf Mal getagt hatte, dessen Themenschwerpunkte insbesondere die Auswirkungen der Verwaltungsmodernisierung auf die kommunale Frauenpolitik, Gewalt gegen Frauen und Mädchen in den Städten, Frauenförderung im öffentlichen Dienst sowie Frauenerwerbslosigkeit in den neuen Bundesländern bilden und die Kommission „Frauen in der Stadt“, die im Februar 1992 erstmalig zusammentrat. Zusätzlich organisiert der Deutsche Städtetag seit 1993 jährlich das „Treffen der hauptamtlichen Wahlbeamtinnen“.

## **II. Urteil des Bundesverfassungsgerichts**

Mit seinem Beschluß vom 26. Oktober 1994 hat das Bundesverfassungsgericht die Regelungen über die kommunalen Gleichstellungsbeauftragten im Schleswig-Holsteinischen Kommunalverfassungsrecht für verfassungsgemäß erklärt. Damit hat es bestätigt, daß Kommunen durch Gesetz verpflichtet werden können, hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte zu bestellen. Sie

können sich dem Gesetzesauftrag nicht unter Berufung auf das Recht der kommunalen Selbstverwaltung gemäß Artikel 28 Abs. 2 Grundgesetz entziehen. Das Bundesverfassungsgericht begründet seine Entscheidung für die Verfassungsmäßigkeit einer Bestellungspflicht im wesentlichen mit folgenden Argumenten:

Zunächst setze der Kernbereich der Selbstverwaltungsgarantie des Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz dem Gesetzgeber - hier dem Landesgesetzgeber - eine Grenze. Hiernach dürfe der Wesensgehalt der gemeindlichen Selbstverwaltung nicht ausgehöhlt werden. Verboten seien daher auch Regelungen des Gesetzgebers, welche den Gemeinden beim Erlaß ihrer Hauptsatzung jeden Entscheidungsspielraum nehmen und mithin eine eigenständige organisatorische Gestaltungsfähigkeit der Kommunen im Ergebnis verhindern würden. Jedoch gelte das Prinzip der „Allzuständigkeit“ der Gemeinden nur für die Bestimmung der örtlichen Angelegenheiten und damit der sachlichen Aufgaben; für die Organisation ihrer Verwaltung gelte es nur bedingt. Nach der derzeitigen Ausformung des Kommunalrechts gebe es eine weitgehende Befugnis des staatlichen Gesetzgebers, der Regelung von Organisationsstrukturen seine Vorstellungen zugrunde zu legen. Die Organisationshoheit der Gemeinden sei mithin von vornherein „nur relativ gewährleistet“ und bestehe nur im Rahmen der Gesetze.

Die Bestellungspflicht verpflichte die Gemeinden, allein in einem bestimmten Sachbereich in sich begrenzte Organisationsmaßnahmen zu ergreifen; sie ließe die Befugnis der Gemeinde zur organisatorischen Regelung ihrer Angelegenheiten im übrigen aber unberührt. Der Kernbereich der Selbstverwaltung werde dadurch nicht verletzt.

Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts dient die Pflicht zur Berufung der Gleichstellungsbeauftragten der Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Mann und Frau und unterscheidet sich nicht von anderen, vom Gesetzgeber den Gemeinden vorgegebenen Organisationsvorschriften. Den Gemeinden verbleibe im übrigen beim Vollzug der Gleichberechtigung von Mann und Frau ein „hinreichender organisatorischer Spielraum“. Die Kommunen seien nicht gehindert, für die Verwirklichung der Gleichstellung „effektiv eigene organisatorische Maßnahmen zu treffen“ und auf die Besonderheit der örtlichen Verhältnisse zu reagieren. Für die Ausgestaltung der Position der Gleichstellungsbeauftragten einschließlich ihrer Entscheidungsbefugnisse und Kompetenzen bleibe den Gemeinden im Sinn des Selbstverwaltungsrechts ein hinreichender Spielraum. Die Gleichstellungsbeauftragte sei zu für andere Ver-



waltungsstellen oder die Bürger verbindlichen Entscheidungen oder Weisungen gerade nicht befugt.

Auch ein Verstoß gegen das Demokratieprinzip liege nicht vor, da die Gleichstellungsbeauftragte durch Wahl bzw. Abwahl per Gemeinderatsentscheid demokratisch legitimiert sei und keine eigene Sachentscheidungsbefugnis habe.

Das Bundesverfassungsgericht erachtet es, ohne sich grundsätzlich festzulegen, auch nicht als verfassungsrechtlich bedenklich, daß das Amt der Gleichstellungsbeauftragten nur von einer Frau, nicht von einem Mann versehen werden könne. Nach Art. 28 Abs. 2 GG sei auch die Personalhoheit der Gemeinden geschützt und damit die Befugnis, die Gemeindebeamten auszuwählen, anzustellen, zu befördern und zu entlassen. Die Personalhoheit sei jedoch nicht absolut geschützt, sondern unterliege der Formung durch den Gesetzgeber, der dabei seinerseits bestimmte verfassungsrechtliche Grenzen zu beachten habe. Jene Grenzen seien durch die Entscheidung des Gesetzgebers, die Position des Gleichstellungsbeauftragten Personen weiblichen Geschlechts vorzubehalten, nicht überschritten. Die Auswahl unter den Bewerbern werde zwar eingeschränkt, aber „nur auf einer sehr allgemeinen Stufe“. Für den Posten der Gleichstellungsbeauftragten kämen „erfahrungsgemäß“ Frauen eher in Betracht als Männer. Es verbleibe immer noch ein ausreichend großer Kreis von Personen, unter denen die Gemeinde auswählen könne.

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts hat Auswirkungen auf vergleichbare und teilweise ebenfalls angefochtene Landesvorschriften in Berlin, Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt.

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts bedeutet eine Bestätigung und Stärkung der kommunalen Gleichstellungspolitik. Das Gericht hat damit nicht nur die gesetzliche Verpflichtung zur Einrichtung von Gleichstellungsbeauftragten als verfassungsgemäß bezeichnet, sondern wirkte mit seiner Entscheidung auch richtungsweisend bezüglich der Ausstattung der Gleichstellungsbeauftragten mit ausreichenden Rechten.

### III. Kommunale Gleichstellungsstellen in den Bundesländern

#### Baden-Württemberg

##### *Rechtliche Situation*

Bislang bestehen noch keine gesetzlichen Regelungen zu Gleichstellungsstellen. Über die Einsetzung von Gleichstellungsstellen entscheiden die Kommunen und Landkreise.

##### *Anzahl, Organisationsform, Kompetenzen:*

In Baden-Württemberg gibt es derzeit 49 kommunale Frauenbeauftragte, darunter befinden sich 16 der 35 Landkreise sowie alle 9 kreisfreien Städte.

Die Frauenbeauftragten sind ganz überwiegend hauptamtlich tätig (40). Nur wenige sind nebenamtlich, einzelne ehrenamtlich tätig. Bis auf wenige Ausnahmen sind die Frauenbeauftragten direkt dem Oberbürgermeister, der Oberbürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister, der Bürgermeisterin oder dem Landrat/der Landrätin zugeordnet; im übrigen sind sie bei einzelnen Verwaltungsbereichen angesiedelt. Da die Kommunen in freier Entscheidung bestimmen, ob sie eine Frauenbeauftragte bestellen, wie die Stelle besetzt wird und welche Aufgaben ihr zugesprochen werden, verfügen die einzelnen Frauenbeauftragten über unterschiedliche Aufgabenkompetenzen. Ein Teil der Frauenbeauftragten arbeitet auf der Basis einer Dienstanweisung, andere haben Aufgabenbeschreibungen. Die Frauenbeauftragten haben allgemein bei der Umsetzung des verfassungsrechtlichen Gebots der Gleichberechtigung von Frauen und Männern mitzuwirken.

In der Regel gehört zu ihrem *Aufgabenbereich*: Beratung von Frauen bei Problemen, Fragen und Beschwerden; Kontakte zu Verbänden, Gewerkschaften, Personalvertretungen, Arbeitsverwaltungen; Erarbeitung von Informationsmaterialien für Frauen; Untersuchungen, die Benachteiligungen von Frauen aufzeigen und Lösungsvorschläge entwickeln; Empfehlungen für frauenspezifische Maßnahmen und Programme sowie Stellungnahmen zu kommunalen Vorhaben; Unterstützung von Maßnahmen zur Verhütung und Beseitigung von Gewalt gegen Frauen; Öffentlichkeitsarbeit; Zusammenarbeit mit anderen Dienststellen. Zu den *Kompetenzen* gehö-

ren im einzelnen: Teilnahmerecht im Gemeinderat/Kreistag und in den Ausschüssen; Recht zur Abgabe eigener Stellungnahmen bei frauenrelevanten Fragen, Recht auf Öffentlichkeitsarbeit; Beteiligung bei der Erstellung von Vorlagen und Recht auf Einbringung eigener Vorlagen; Akteneinsichtsrecht; Beteiligung an personalrelevanten Vorgängen.

## **Bayern**

### *Rechtliche Situation*

Das Bayerische Innenministerium hat 1989 „Hinweise für die praktische Arbeit der Gleichstellungsbeauftragten bei den Gemeinden“ und analog bei den Landratsämtern und Regierungen vorgelegt. Der Entwurf eines Bayerischen Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern wurde vom Bayerischen Kabinett bereits verabschiedet und soll nach Durchlaufen der parlamentarischen Gremien im Frühjahr 1996 in Kraft treten.

### *Anzahl, Organisationsform, Kompetenzen*

Die erste kommunale Gleichstellungsstelle wurde in Bayern 1985 geschaffen. Inzwischen gibt es 168 Gleichstellungsstellen bei den Regierungen, den Bezirken, den Landratsämtern und den kreisangehörigen Gemeinden. In 24 von 25 kreisfreien Städten ist derzeit eine Gleichstellungsstelle eingerichtet. Frauenbeauftragte sind in 67 von 71 Landkreisen eingesetzt. Außerdem bestehen Gleichstellungsstellen in allen 7 Regierungen, in 6 Bezirken und in 64 kreisangehörigen Gemeinden, denen es freigestellt ist, Gleichstellungsbeauftragte zu bestellen.

Die Bayerische Staatsregierung hatte bereits 1989 eine Untersuchung „Tätigkeiten staatlicher und kommunaler Gleichstellungsstellen der allgemeinen inneren Verwaltung in Bayern“ beim Deutschen Jugendinstitut in Auftrag gegeben. Dieser 1991 vorgelegte Forschungsbericht wurde durch ein Anschluß-Forschungsprojekt aktualisiert, das auch die inzwischen neu eingerichteten Gleichstellungsstellen in Bayern in die Bewertung miteinbezog. Diese detaillierte Weiterführung wurde zum Ende des Jahres 1993 abgeschlossen.

Forschungsbedarf bestand vor dem Hintergrund knapperer staatlicher und kommunaler Ressourcen auch hinsichtlich der Frage, welche Bedingungen und Faktoren maßgeblich für den

Erfolg von Gleichstellungstätigkeit sind. Die Ergebnisse der Untersuchung belegen eine beeindruckende Vielfalt und einen enormen Umfang der Tätigkeiten in den staatlichen und kommunalen Gleichstellungsstellen in Bayern.

Die Gleichstellungsbeauftragten üben ihre Tätigkeit überwiegend teilhauptamtlich aus, d.h. sie erledigen neben der Gleichstellungsarbeit auch andere Verwaltungstätigkeiten. Ein Drittel der Frauenbeauftragten ist hauptamtlich tätig. Ehrenamtlich tätige Ansprechpartnerinnen für die Belange der Frauen sind insbesondere in kleineren Gemeinden vorhanden. Unterschiede bestehen auch hinsichtlich der Eingruppierung der hauptamtlichen Gleichstellungsbeauftragten: Sie reicht von BAT I b bis BAT VI b.

## **Berlin**

### *Rechtliche Situation*

Nach § 24 LGG ist in jedem Bezirk eine Gleichstellungs- bzw. Frauenbeauftragte hauptamtlich tätig, deren Aufgabe es ist, auf bezirklicher Ebene auf die Verwirklichung des verfassungsrechtlichen Gebots der Gleichberechtigung von Frauen und Männern hinzuwirken. Näheres soll ein Gesetz über die Rechtsstellung der bezirklichen Gleichstellungs- und Frauenbeauftragten regeln, das noch nicht erlassen ist.

### *Anzahl, Organisationsform, Kompetenzen*

In fast allen 23 Berliner Bezirken sind Frauenbeauftragte (im ehem. Westteil) und Gleichstellungsbeauftragte (im ehem. Ostteil) tätig. In zwei Bezirken ist ein Amt für Frauenfragen gebildet worden. Im Westen wurde die erste bezirkliche Frauenbeauftragte 1986 eingestellt, im Osten sind Gleichstellungsbeauftragte seit 1990 im Amt. Ihr Aufgabenbereich entspricht dem der Gleichstellungsbeauftragten in den Gemeinden.

Die weiteren Angaben des zweiten Berichts sind noch aktuell; auf diese wird verwiesen.

tragte erfüllten zusätzliche Aufgaben, 30 Gleichstellungsbeauftragte waren Vollzeit- und 15 Gleichstellungsbeauftragte teilzeitbeschäftigt.

Die organisatorische Anbindung der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten an die Verwaltungsstruktur ist per Gesetz geregelt. Die §§ 23 Abs. 2 S. 1 GO bzw. 21 Abs. 2 S. 1 LKrO legen fest, daß die Gleichstellungsbeauftragte unmittelbar der hauptamtlichen Bürgermeisterin/dem hauptamtlichen Bürgermeister, der Amtsdirektorin/dem Amtsdirektor bzw. der Landrätin/dem Landrat unterstellt ist.

Hinsichtlich der Kompetenzen der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten enthält die Kommunalverfassung erstmals Rahmenregelungen.

Die §§ 23 Abs. 3 GO bzw. 21 Abs. 3 LKrO schreiben verbindlich vor, daß den Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit zu geben ist, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkung auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Weichen ihre Auffassungen aber von denen der Hauptverwaltungsbeamtin bzw. des Hauptverwaltungsbeamten ab, haben sie das Recht, sich an die Gemeindevertretung oder die zuständigen Ausschüsse der Gemeindevertretungen bzw. an den Kreistag oder den zuständigen Ausschuß des Kreistages zu wenden. Nähere Regelungen bleiben den Hauptsatzungen vorbehalten.

Da die Ausgestaltung der Hauptsatzungen zum Selbstverwaltungsbereich der Kommunen gehört, gelten die Regelungen über die Aufgaben und Kompetenzen der auf der Grundlage des am 6. Juli 1994 in Kraft getretenen Landesgleichstellungsgesetzes zu bestellenden Gleichstellungsbeauftragten nicht für die kommunalen Gleichstellungsbeauftragten. In der Begründung des Regierungsentwurfs des LGG wird den Kommunen aber ausdrücklich empfohlen, sich bei der Festschreibung der Aufgaben und Kompetenzen der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten am Landesgleichstellungsgesetz zu orientieren. Inwieweit dies im einzelnen geschehen ist, ist gegenwärtig nicht bekannt.

## **Hessen**

### *Rechtliche Situation*

In Hessen ist seit Mitte 1992 eine Regelung in der Gemeinde- und Landkreisordnung in Kraft, wonach die Einrichtung von Frauenbüros oder die Errichtung vergleichbarer Einrichtungen zur Verwirklichung des Verfassungsauftrages der Gleichberechtigung von Mann und Frau Pflicht ist.

### *Anzahl, Organisationsform, Kompetenzen*

Von den insgesamt 426 Gemeinden und kreisfreien Städten in Hessen haben 225 ein Frauenbüro oder eine vergleichbare Maßnahme eingerichtet. In 20 der 21 Landkreise bestehen Frauenbüros. Das erste Büro wurde 1984 in Kassel errichtet.

Die Angaben zu „Organisationsform, Kompetenzen“, die im zweiten Bericht veröffentlicht wurden, sind weiterhin aktuell.

## **Mecklenburg-Vorpommern**

### *Rechtliche Situation*

In Mecklenburg-Vorpommern ist am 12. Juni 1994 die Kommunalverfassung in Kraft getreten. Danach besteht die Pflicht zur Bestellung von Gleichstellungsbeauftragten in Gemeinden, Landkreisen und Ämtern. In Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern und in Landkreisen ist sie grundsätzlich hauptamtlich tätig.

### *Anzahl, Organisationsform, Kompetenzen*

In Mecklenburg-Vorpommern sind insgesamt 34 Gleichstellungsbeauftragte hauptamtlich tätig. Davon wurden 12 Gleichstellungsbeauftragte für die Landkreise, 6 für die kreisfreien Städte und 21 für die Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern bestellt. Darüber hinaus sind in Ämtern und kleineren Gemeinden ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte tätig.

Der überwiegende Teil der hauptamtlichen kommunalen Gleichstellungsbeauftragten besitzt einen vor der Wende erreichten Hoch- oder Fachschulabschluß. Nach der Wende haben ca. 50 % der als Gleichstellungsbeauftragte arbeitenden Frauen Zertifikate als Verwaltungsfachangestellte, Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin und Beratungslehrerin erworben. Die Vergütung erfolgt in den Gruppen von BAT-Ost V c bis III, wobei am häufigsten die Vergütungsgruppen IV a und IV b zur Anwendung kommen. Zur Unterstützung der Gleichstellungsbeauftragten bei der Erarbeitung und Realisierung von Frauenprojekten und bei der Aufgabenerfüllung sind Mitarbeiterinnen in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen tätig. Die Gleichstellungsstelle ist in der Mehrzahl als Stabsstelle im Hauptamt angesiedelt. Somit untersteht die Gleichstellungsbeauftragte in den meisten Kommunen und Landkreisen der (Ober)bürgermeisterin/dem (Ober)bürgermeister bzw. der Landrätin/dem Landrat direkt. Ca. 81 % aller Gleichstellungsbeauftragten haben einen für die Stelle verfügbaren Haushalt. In den meisten Kommunen werden den Gleichstellungsbeauftragten die in den Mustersatzungen verankerten „Kompetenzen“ eingeräumt.

## **Niedersachsen**

### *Rechtliche Situation*

In Niedersachsen ist am 14. Juni 1993 das 10. Gesetz zur Änderung der Niedersächsischen Gemeindeordnung und der Niedersächsischen Landkreisordnung, das „Frauenbeauftragtengesetz“, das als bisher einziges die Rechte der Frauenbeauftragten in der kommunalen Gesetzgebung festschreibt, in Kraft getreten. Zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern haben danach Gemeinden eine - ab 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern hauptamtliche - Frauenbeauftragte zu bestellen, die vom Rat berufen wird. Die Pflicht zur Bestellung von Frauenbeauftragten gilt auch für die Landkreise. In dem Gesetz sind Aufgaben und Kompetenzen der weisungsunabhängigen und der Gemeindedirektorin/dem Gemeindedirektor oder der Oberkreisdirektorin/dem Oberkreisdirektor dienstlich unmittelbar unterstellten Frauenbeauftragten geregelt.

### *Anzahl, Organisation, Kompetenzen*

In Niedersachsen gibt es gegenwärtig insgesamt 200 Gleichstellungsstellen und Frauenbüros, davon sind 165 mit hauptamtlichen Frauenbeauftragten besetzt. Frauenbeauftragte sind in 34 der 38 Landkreise und in allen 9 kreisfreien Städten bestellt. Alle Landkreise und kreisfreien Städte sind zu einer Bestellung verpflichtet. Von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden sind 233 aufgrund einer Einwohnerzahl von mehr als 10.000 verpflichtet, eine Frauenbeauftragte zu bestellen. In 122 gibt es zur Zeit eine hauptamtliche Frauenbeauftragte, in 35 eine ehrenamtliche.

Die Angaben zu „Organisationsform, Kompetenzen“, die im zweiten Bericht veröffentlicht wurden, haben weiter Geltung; auf diese wird Bezug genommen.

### **Nordrhein-Westfalen**

#### *Rechtliche Situation*

Seit dem 17. Oktober 1994 gilt in Nordrhein-Westfalen eine neue Kommunalverfassung. In kreisangehörigen Städten und Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern, in kreisfreien Städten, bei den beiden Landschaftsverbänden und beim Kommunalverband Ruhrgebiet sind hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte zu bestellen. Das bedeutet, daß mit Inkrafttreten der novellierten Kommunalverfassung rund 180 weitere Gleichstellungsstellen eingerichtet werden müssen.

Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde (des Kreises, der Verbände) mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Das Nähere regelt die Hauptsatzung.

Der Rat legt in seiner Hauptsatzung die Aufgaben und Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten fest.



*Anzahl, Organisationsform, Kompetenzen*

In Nordrhein-Westfalen gab es bis Oktober 1994 insgesamt 183 Gleichstellungsstellen und Frauenbüros. Darunter befanden sich 18 Gleichstellungsstellen in Kreisen und 2 Gleichstellungsstellen bei den Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe. Nach Inkrafttreten der neuen Kommunalverfassung müssen rund weitere 180 Gleichstellungsstellen eingerichtet werden. Bis zum 01. Oktober 1995, d.h. rund ein Jahr nach Inkrafttreten der neuen Kommunalverfassung, sind insgesamt 298 kommunale Gleichstellungsstellen eingerichtet.

Die Angaben zu „Organisationsform, Kompetenzen“, die im zweiten Bericht veröffentlicht wurden, sind weiterhin aktuell; es wird auf diese verwiesen.

Im Herbst 1995 wurde eine erneute Befragung zu den Rahmenbedingungen, Arbeitsschwerpunkten und Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten in Nordrhein-Westfalen durchgeführt mit dem Ziel zu überprüfen, wie der Auftrag der Kommunalverfassung umgesetzt wurde. Die Ergebnisse lagen bei Abschluß dieses Berichts noch nicht vor.

**Rheinland-Pfalz**

*Rechtliche Situation*

In Rheinland-Pfalz ist seit 1994 die Einrichtung von Gleichstellungsstellen auf eine gesetzliche Grundlage gestellt. Danach ist die Verwirklichung des Verfassungsauftrages des Art. 3 GG explizit als Aufgabe der Kommune in der Gemeinde- und Landkreisordnung festgeschrieben worden. Verbandsfreie Gemeinden und Verbandsgemeinden müssen durch Einrichtung von Gleichstellungsstellen oder durch vergleichbare Maßnahmen sicherstellen, daß bei der gemeindlichen Aufgabenwahrnehmung dieser Auftrag erfüllt wird. In kreisfreien Städten und Landkreisen müssen Gleichstellungsstellen eingerichtet und hauptamtlich besetzt werden.

*Anzahl, Organisationsform, Kompetenzen*

Bisher sind in Rheinland-Pfalz 43 Gleichstellungsstellen eingerichtet worden. Alle 24 Landkreises verfügen über eine Gleichstellungsstelle. Die 12 kreisfreien Städte haben alle eine haupt-

amtlich besetzte Gleichstellungsstelle. Darüber hinaus haben zwei große kreisangehörige Städte und zwei Verbandsgemeinden sowie der Bezirksverband Pfalz eine hauptamtliche Gleichstellungsstelle eingerichtet. Von den 163 Verbandsgemeinden und 37 verbandsfreien Gemeinden haben bislang mehr als die Hälfte eine nebenamtliche bzw. ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte bestellt.

Die Gleichstellungsstellen unterscheiden sich hinsichtlich ihrer Organisationsstruktur, der personellen und finanziellen Ausstattung sowie der Aufgaben und Rechte.

Gleichstellungsbeauftragte im Angestelltenverhältnis erhalten Vergütungen zwischen BAT VI b und II. Die Gleichstellungsbeauftragten im Beamtenverhältnis sind im gehobenen Dienst tätig. Ehrenamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte erhalten teilweise eine Aufwandsentschädigung bis maximal 1.000 DM im Monat.

Über die Hälfte der Gleichstellungsbeauftragten in Rheinland-Pfalz arbeitet ohne weitere personelle Unterstützung. Dagegen sind z.B. in der Stadt Mainz fünf Mitarbeiterinnen in der Gleichstellungsstelle beschäftigt.

Etwa 2/3 aller Gleichstellungsbeauftragten kann über einen eigenen Haushaltstitel verfügen, dessen Ansatz bis zu 28.000 DM pro Jahr reicht.

Die übrigen Angaben aus dem zweiten Bericht sind weiterhin aktuell, so daß auf diese Bezug genommen wird.

## **Saarland**

### *Rechtliche Situation*

§ 5 Abs. 2 des Kommunalen Selbstverwaltungsgesetzes sieht die Gleichberechtigung von Mann und Frau ausdrücklich auch als kommunale Aufgabe. Weitere gesetzliche Regelungen zur Stellung der Frauenbeauftragten in den Kommunen bestehen nicht.

*Anzahl, Organisationsform, Kompetenzen*

Das Saarland verfügt zur Zeit über 18 kommunale Frauenbeauftragte, davon sind 11 hauptamtlich (7 Vollzeit, 4 Teilzeit), 6 nebenamtlich und eine ehrenamtlich tätig. 5 von 6 Landkreisen haben eine hauptamtliche Frauenbeauftragte, der sechste wird im Ehrenamt betreut.

Die Gleichstellungsstellen der Landkreise sind dem Landrat bzw. dem Stadtverbandspräsidenten direkt unterstellt, in den Städten und Gemeinden dem Oberbürgermeister oder Bürgermeister. Die Einsetzung erfolgt per Rats-, Kreis- oder Stadtverbandstagsbeschluß. Die Eingruppierung der Gleichstellungsbeauftragten reicht von BAT V c bis I b. Über echte Beteiligungs- und Entscheidungsrechte verfügen die Gleichstellungsbeauftragten in aller Regel nicht. Informell haben manche ein Rederecht.

**Sachsen**

*Rechtliche Situation*

Die rechtlichen Grundlagen in Sachsen für die Einrichtung von Gleichstellungsstellen hat sich seit dem zweiten Bericht nicht verändert; es wird daher darauf verwiesen.

*Anzahl, Organisationsform, Kompetenzen*

Ende Februar 1995 waren im Freistaat Sachsen in den Landkreisen und Gemeinden 480 (haupt- und ehrenamtliche) Gleichstellungsbeauftragte bestellt. Nach Durchführung der Kreisreform haben 26 der 28 Landkreise eine Gleichstellungsbeauftragte. Von den 30 Gemeinden mit über 20.000 Einwohnern haben 24 eine Gleichstellungsbeauftragte bestellt. Die 6 kreisfreien Städte verfügen alle über eine Gleichstellungsbeauftragte.

In Muster-Hauptsatzungen des Sächsischen Städte- und Gemeindetages für Gemeinden bis zu 10.000 Einwohnern und für kreisangehörige Städte und Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern wird über die bereits in § 64 Abs. 3 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) geregelten Kompetenzen hinaus die Pflicht des Bürgermeisters zur rechtzeitigen und umfassenden Unterrichtung der Gleichstellungsbeauftragten festgeschrieben. § 64 Abs. 3 SächsGemO

und § 60 Abs. 4 Landkreisordnung (LKrO) legen die Kompetenz wie folgt fest: "Die Beauftragten sind in der Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig und können an den Sitzungen des Gemeinderats/Kreistages und der für ihren Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen."

Im Auftrag der Staatsministerin für Fragen der Gleichstellung von Frau und Mann untersucht die Hochschule für Technik, Wirtschaft und Sozialwesen in Zwickau/Görlitz für den Zeitraum vom 1. August 1995 bis 30. September 1997 die Tätigkeit der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten im Freistaat Sachsen.

## **Sachsen-Anhalt**

### *Rechtliche Situation*

In Sachsen-Anhalt besteht ein dichtes Netz an haupt- und ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten, deren Legitimation auf verschiedenen Rechtsgrundlagen basiert. Für die kommunalen Gleichstellungsbeauftragten gilt folgendes:

Gemäß § 64 der Landkreisordnung (LKrO) sowie § 74 S. 1 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993, in Kraft getreten am 1. Juli 1994, haben die Landkreise bzw. Gemeinden zur Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Mann und Frau Gleichstellungsbeauftragte zu bestellen.

Gemäß § 64 LKrO sowie § 74 S. 3 GO sind in den Landkreisen sowie in den Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte zu bestellen.

In den Gemeinden mit bis zu 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern sind gemäß § 74 S. 2 GO die Gleichstellungsbeauftragten ehrenamtlich tätig.

*Anzahl, Organisationsform, Kompetenzen*

Derzeit sind 46 hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte in den Landkreisen und in Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern bestellt. Soweit Angaben über ihre Eingruppierung vorliegen, läßt sich feststellen, daß die Mehrzahl der hauptamtlichen Gleichstellungsbeauftragten in der Vergütungsgruppe BAT IV b eingruppiert sind, einige in V b sowie II, III und IV a.

Soweit Angaben über die finanzielle Ausstattung vorliegen, sind diese so unterschiedlich, daß keine einheitlichen Aussagen getroffen werden können. Es gibt hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte mit und ohne eigene Haushaltsmittel. Sind eigene Titel vorhanden, so variieren die Mittel zwischen vier- und sechsstelligen DM-Beträgen.

Die meisten hauptamtlichen Gleichstellungsbeauftragten sind der Landrätin/dem Landrat, der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister oder der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister direkt unterstellt bzw. zugeordnet. Zum Teil sind die Stellen der hauptamtlichen Gleichstellungsbeauftragten als Amtsleitungen ausgestaltet. Daraus ergibt sich die Teilnahmemöglichkeit an Amtsleiterrunden, Dezernentenbesprechungen und Dienstberatungen. Nicht allen hauptamtlichen Gleichstellungsbeauftragten steht das Rederecht in den Ausschüssen und in den Kreis-, Stadt- sowie Gemeinderäten zu.

Die hauptamtlichen Gleichstellungsbeauftragten nehmen gemäß § 18 a i.V.m. § 15 Abs. 2 - 4 des Frauenförderungsgesetzes die - neben den ihnen in den Kommunen übertragenen Aufgaben - die Aufgaben und Rechte der hauptamtlichen Gleichstellungsbeauftragten nach dem Frauenförderungsgesetz wahr, d.h. ihnen steht ebenfalls das Instrumentarium der verwaltungsintern tätigen Gleichstellungsbeauftragten zur Verfügung. Darüber hinaus entfalten sie Außenwirkungen und setzen sich in den Landkreisen und Gemeinden für die Förderung der Gleichstellung ein. Hierzu zählt z.B. die Unterstützung von Bürgerinnenanliegen sowie die Initiierung frauenpolitischer Maßnahmen, wobei der Öffentlichkeitsarbeit eine wesentliche Bedeutung zukommt.

Nach der mit Wirkung vom 1. Juli 1994 in Kraft getretenen Kreisgebietsreform gibt es im Land Sachsen-Anhalt 1.280 Gemeinden mit weniger als 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern, in denen gemäß § 74 GO ehrenamtliche kommunale Gleichstellungsbeauftragte zu bestellen sind.

Die Aufgaben und Kompetenzen entsprechen grundsätzlich denen der hauptamtlichen kommunalen Gleichstellungsbeauftragten. Da die ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten ihre Tätigkeit jedoch neben ihren regulären dienstlichen Fachaufgaben wahrzunehmen haben, sind ihre Wirkungsmöglichkeiten entsprechend begrenzt und beschränken sich gegebenenfalls auf einige wesentliche Aufgabenschwerpunkte.

## **Schleswig-Holstein**

### *Rechtliche Situation*

Die Verpflichtung zur Bestellung kommunaler Gleichstellungsbeauftragter ist sowohl in der Gemeindeordnung und in der Kreisordnung als auch in der Amtsordnung enthalten. In Gemeinden und Ämtern mit mehr als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern und in allen Kreisen sind sie grundsätzlich hauptamtlich tätig.

### *Anzahl, Organisationsform, Kompetenzen*

In Schleswig-Holstein sind 167 Gleichstellungsbeauftragte tätig. Von insgesamt 1.142 amtsfreien und amtsangehörigen Kreisen und Gemeinden sind 235 Gemeinden, Ämter und Kreise zur Bestellung von Gleichstellungsbeauftragten verpflichtet. Alle 11 Kreise sowie insgesamt 43 Gemeinden, Städte und Ämter haben hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte bestellt.

Rund 5 Jahre nach Inkrafttreten der novellierten Kommunalverfassung sind jedoch noch nicht alle Stellen kommunaler Gleichstellungsbeauftragter besetzt.

Die Gleichstellungsbeauftragte besitzt ein Teilnahme- und Rederecht auch in den nichtöffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung, des Amtsausschusses bzw. des Kreistages und der Ausschüsse, allerdings nicht das Recht auf Einbringung eigener Beschlußvorlagen oder Anträge.

Im übrigen wird auf die Ausführungen im zweiten Gleichstellungsstellenbericht verwiesen.

## **Thüringen**

### *Rechtliche Situation*

In Thüringen ist die Festschreibung der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 erfolgt. In § 33 ThürKO heißt es wie folgt: „Zur Verwirklichung des Grundrechts auf Gleichberechtigung von Mann und Frau sind in den Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern Gleichstellungsbeauftragte zu bestellen.“

Für die Landkreise ist in § 111 Abs. 1 ThürKO festgelegt, daß § 33 Abs. 1 S. 2 der Vorschrift entsprechend gilt.

### *Anzahl, Organisationsform, Kompetenzen*

In Thüringen sind 49 Gleichstellungsbeauftragte tätig. Alle 5 kreisfreien Städten haben eine Gleichstellungsbeauftragte bestellt. Auch 16 von 17 Landkreisen haben Gleichstellungsstellen eingerichtet. In den 30 Kommunen mit mehr als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern sind 27 und in einer Kommune mit weniger als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern ist 1 Gleichstellungsbeauftragte tätig.

Organisatorisch sind 4 Gleichstellungsbeauftragte der kreisfreien Städte dem Oberbürgermeister direkt zugeordnet. Ihnen stehen mehrere Mitarbeiterinnen zur Verfügung. Eine Gleichstellungsbeauftragte ist dem Sozialdezernenten unterstellt. Von den 27 Gleichstellungsbeauftragten der Städte mit mehr als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern nehmen 11 Frauen auch noch andere Aufgaben wahr.

Die Gleichstellungsbeauftragten der Landkreise haben schwerpunktmäßig folgende Kompetenzen: Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Mitwirkung bei Personalentscheidungen, Teilnahme an Amtsleiter- und Ausschußberatungen.

Eigene Haushaltsmittel stehen ihnen nur zum Teil und in sehr unterschiedlicher Höhe zur Verfügung. Die Mittel dienen meist der Finanzierung von Informationsveranstaltungen und -schriften. Neben der Beratungs- und Öffentlichkeitsarbeit werden auch frauenspezifische Projekte und Einrichtungen unterstützt.

Eine einheitliche Eingruppierung der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten ist nicht feststellbar.

Anhang I

Landesgleichstellungsstellen nach Organisationsform

Länder	Eigenständiges Ministerium	Abteilung innerhalb eines Ministeriums	Stabsstelle	Mischform (Abteilung/ Stabsstelle)	Mischform (Ministerium/ Stabsstelle)
Baden-Württemberg		x			
Bayern				x	
Berlin		x			
Brandenburg		x			
Bremen		x			
Hamburg	x				
Hessen		x			
Mecklenburg-Vorpommern			x		
Niedersachsen	x				
Nordrhein-Westfalen	x				
Rheinland-Pfalz		x			
Saarland		x			
Sachsen					x
Sachsen-Anhalt				x	
Schleswig-Holstein		x			
Thüringen			x		



Anhang II

Kommunale Gleichstellungsstellen nach Bundesländern

Stand: 11. August 1993

Land	Landkreise		kreisfreie Städte		kreisangehörige Städte und Gemeinden <sup>1)</sup>	
	Anzahl der Gleichstellungsstellen	Anzahl der Landkreise	Anzahl der Gleichstellungsstellen	Anzahl der kreisfreien Städte	Anzahl der Gleichstellungsstellen	Anzahl der kreisangehörigen Städte und Gemeinden
Baden-Württemberg	16	35	9	9	25	1.111
Bayern	67	71	24	25	64	2.056
Berlin <sup>2)</sup>						
Brandenburg <sup>3)</sup>	14	14	4	4	46	56
Bremen <sup>4)</sup>						
Hamburg <sup>5)</sup>						
Hessen	21	21	5	5	171	426
Mecklenburg-Vorpommern	12	12	6	6	16 <sup>6)</sup>	23 <sup>7)</sup>
Niedersachsen	34	38	9	9	157 <sup>8)</sup>	1.020 <sup>9)</sup>
Nordrhein-Westfalen	22	31	23	23	176 <sup>10)</sup>	396
Rheinland-Pfalz	24	24	12	12	4	2.319 <sup>11)</sup>
Saarland	6	6			13	52
Sachsen	26	28	6	6	479 <sup>12)</sup>	992 <sup>13)</sup>
Sachsen-Anhalt	21	21	3	3	21	1.304
Schleswig-Holstein	11	11	4	4	136 <sup>14)</sup>	1.131
Thüringen	15	17	4	5	30	1.242

1) 645 Gemeinden haben 20 000 Einwohner und mehr (Stand 1995)

2) In den Berliner Bezirken sind Frauen-/Gleichstellungsbeauftragte bestellt bzw. ist ein Amt für Frauen eingerichtet worden.

3) Unter kreisangehörige Städte und Gemeinden fallen bei Brandenburg solche mit eigener Verwaltung; daneben gibt es noch 158 Ämter, von denen 65 eine Gleichstellungsbeauftragte haben.

4) Die Bremische Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau unterhält in der Stadtgemeinde Bremerhaven eine Außenstelle.

5) In den Hamburger Bezirken gibt es keine Gleichstellungsstellen

6) Nur hauptamtlich besetzte

7) Kreisangehörige Städte und Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern

8) einschl. der ehrenamtlichen Frauenbeauftragten

9) 420 Verwaltungseinheiten, davon sind 233 aufgrund des Gesetzes verpflichtet, eine Frauenbeauftragte zu bestellen.

10) einschl. 2 Landschaftsverbänden

11) davon 163 Verbandsgemeinden und 2.256 Ortsgemeinden

12) davon 24 in Gemeinden mit über 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern

13) davon 30 Gemeinden mit über 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern

14) auch in Ämtern

194/96

### Anhang III

## Rechtsgrundlagen für kommunale Gleichstellungsstellen in den Bundesländern

### *Baden-Württemberg*

Keine gesetzliche Grundlage. Vorschläge für gesetzliche Verankerungen von kommunalen Frauenbeauftragten werden derzeit erarbeitet.

### *Bayern*

Ein Bayerisches Gleichstellungsgesetz ist im Gesetzgebungsverfahren; geplantes Inkrafttreten zum 1.6.1996 (Verpflichtung der Bezirke, Landkreise und kreisfreien Städte zur Bestellung einer Gleichstellungsbeauftragten). Bisher gelten „Hinweise für die praktische Arbeit der Gleichstellungsbeauftragten bei den Gemeinden“ (analog dazu bei Landratsämtern und Regierungen) des Innenministeriums von 1989.

### *Berlin*

Nach § 24 des Landesgleichstellungsgesetzes ist in jedem Bezirk eine Gleichstellungs-/Frauenbeauftragte hauptamtlich tätig.

### *Brandenburg*

§ 23 Abs. 2 Gemeindeordnung und § 21 Abs. 2 Landkreisordnung legen fest, daß alle Gemeinden mit eigener Verwaltung, Ämter und Landkreise Gleichstellungsbeauftragte zu bestellen haben. Die Gleichstellungsbeauftragten sind in Gemeinden und Ämtern mit mehr als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern und in Landkreisen hauptamtlich tätig.

### *Hessen*

Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften am 13. Mai 1992 verabschiedet. § 4b HGO sieht Einrichtungen von Frauenbüros oder vergleichbare Maßnahmen als Pflichtaufgabe vor. § 4a HKO enthält entsprechende Regelungen.

### *Mecklenburg-Vorpommern*

Die Kommunalverfassung mit den Teilen I = Gemeindeordnung, II = Landkreisordnung und III = Amtsordnung ist seit dem 12. Juni 1994 in Kraft. Darin wurde festgeschrieben, daß es Aufgabe der Gemeinden und Landkreise ist, Gleichstellungsbeauftragte zu bestellen.

### *Niedersachsen*

Frauenbeauftragtengesetz Mitte Mai 1993 in Kraft getreten (Verpflichtung für Gemeinden ab 10.000 Einwohnern und Landkreisen zur Bestellung von hauptamtlichen Frauenbeauftragten, Regelungen zu Aufgaben und Kompetenzen).

### *Nordrhein-Westfalen*

Regelung in der neuen Kommunalverfassung vom 17.10.1994. Alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern, kreisfreie Städte, alle Kreise, die Landschaftsverbände und der Kommunalverband Ruhrgebiet sind verpflichtet, hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte zu bestellen.

#### *Rheinland-Pfalz*

Gesetz zur Novellierung der Kommunalverfassung trat am 12.06.1994 in Kraft. Gemäß § 2 Abs. 6 Gemeindeordnung sind in kreisfreien Städten Gleichstellungsstellen einzurichten und hauptamtlich zu besetzen. § 2 Abs. 9 Landkreisordnung sieht eine entsprechende Regelung für die Landkreise vor.

#### *Saarland*

Keine gesetzliche Grundlage. Im Kommunalselbstverwaltungsgesetz ist Gleichberechtigung als Aufgabe der Gemeinde aufgeführt (§ 5 Abs. 2 KSVG).

#### *Sachsen*

Gemeinde- und Landkreisordnung seit April bzw. Juli 1993 in Kraft: Bestellung von Gleichstellungsbeauftragten als Pflichtaufgabe. Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnern und Landkreise sollen hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte bestellen.

#### *Sachsen-Anhalt*

Gemeinde- und Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5.10.1993, in Kraft getreten am 1. Juli 1994: Pflicht zur Bestellung kommunaler Gleichstellungsbeauftragter, die in Gemeinden bis 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern ehrenamtlich und in den Landkreisen sowie in Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern hauptamtlich tätig sind.

#### *Schleswig-Holstein*

Nach § 2 Abs. 3 der Gemeindeordnung vom 2. April 1990 ist Bestellung von Gleichstellungsbeauftragten Pflicht. Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern müssen hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte bestellen. Analoge Regelungen in Kreisordnung und Amtsordnung.

#### *Thüringen*

Die Festschreibung der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten ist in der Thüringer Kommunalordnung vom 16.08.1993 erfolgt. Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern haben die Pflicht, eine Gleichstellungsbeauftragte zu bestellen.